



Verfassungsgerichtshof

Entscheid Nr. 89/2026
vom 16. Juli 2026
Geschäftsverzeichnissrn. 8411 und 8412

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 12. Mai 2024 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern in Bezug auf die proaktive Rückkehrpolitik », erhoben von der VoG « Ligue des droits humains » und von der VoG « Coordination et Initiatives pour et avec les Réfugiés et Étrangers » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Joséphine Moerman, und den Richtern Thierry Giet, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin, Magali Plovie und Frank Fleerackers, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit zwei Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 8. und 9. Januar 2025 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 10. Januar 2025 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 12. Mai 2024 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern in Bezug auf die proaktive Rückkehrpolitik » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Juli 2024): die VoG « Ligue des droits humains », unterstützt und vertreten durch RA Ronald Fonteyn, in Brüssel zugelassen; die VoG « Coordination et Initiatives pour et avec les Réfugiés et Étrangers », die VoG « Vluchtelingenwerk Vlaanderen », die VoG « Caritas International Belgique », die VoG « Jesuit Refugee Service-Belgium », die VoG « Nansen », die VoG « Médecins du Monde » und die VoG « Medimmigrant », unterstützt und vertreten durch RA Pierre Robert und RA Tristan Wibault, in Brüssel zugelassen.

Diese unter den Nummern 8411 und 8412 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG « Médecins Sans Frontières », unterstützt und vertreten durch RA Pierre Robert und RA Tristan Wibault (intervenierende Partei in der Rechtssache Nr. 8412),
- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin Elisabeth Derriks, in Brüssel zugelassen (in beiden Rechtssachen).

Die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 22. April 2026 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Thierry Giet und Sabine de Bethune beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die Nichtigkeitsklagen sind gegen mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 2024 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern in Bezug auf die proaktive Rückkehrpolitik » (nachstehend: Gesetz vom 12. Mai 2024) gerichtet.

Die Nichtigkeitsklage in der Rechtssache Nr. 8411 bezieht sich auf die ärztliche Untersuchung, der ein Ausländer nach Artikel 74/23 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern » (nachstehend: Gesetz vom 15. Dezember 1980), eingefügt durch das Gesetz vom 12. Mai 2024, unterzogen werden kann, sowie auf die Mitwirkungspflicht bei dieser Untersuchung, die in Artikel 74/22 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch das Gesetz vom 12. Mai 2024, vorgesehen ist.

Die Nichtigkeitsklage in der Rechtssache Nr. 8412 bezieht sich auf (i) die vorerwähnte ärztliche Untersuchung, (ii) die durch Artikel 51/5 § 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingeführte Fluchtvermutung, (iii) die in den Artikeln 74/22, 74/24 und 74/25 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Verpflichtung des Ausländers, bei der Durchführung des Überstellungs-, Abweisungs-, Rückkehr- oder Ausweisungsverfahrens, dessen Gegenstand er ist, mitzuwirken, und (iv) die weniger intensiven Zwangsmaßnahmen zur Festhaltung als eine Haft, die in Artikel 74/28 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehen sind, wobei diese Artikel durch das Gesetz vom 12. Mai 2024 in diesem Gesetz ersetzt oder in es eingefügt wurden.

In ihrem Interventionsschriftsatz beantragt die VoG « Médecins Sans Frontières » ebenfalls die Nichtigkeitsklärung von Artikel 74/22 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der sich auf die vorerwähnte ärztliche Untersuchung bezieht.

B.2.1. Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Mai 2024 fügt in Artikel 51/5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einen neuen Paragraphen 6 ein, dessen Absatz 2 eine Fluchtvermutung in sechs Fällen einführt. Der somit abgeänderte Artikel 51/5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« § 1. Sobald der Ausländer an der Grenze oder im Königreich einen ersten Antrag auf internationalen Schutz oder einen Folgeantrag auf internationalen Schutz bei einer der vom König in Ausführung von Artikel 50 § 3 Absatz 2 bestimmten Behörden einreicht, bestimmt der Minister oder sein Beauftragter in Anwendung der Belgien bindenden europäischen Vorschriften den für die Prüfung dieses Antrags zuständigen Staat.

Wenn nach einer Einzelfallprüfung eine erhebliche Fluchtgefahr der Person besteht und nur sofern eine Festhaltung verhältnismäßig ist und sich keine andere weniger intensive Zwangsmaßnahme wirksam anwenden lässt, kann der Ausländer zu diesem Zweck für die Zeit, die für die Bestimmung des für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen

Staates erforderlich ist, an einem bestimmten Ort festgehalten werden, ohne dass die Dauer der Festhaltung sechs Wochen überschreiten darf.

[...]

§ 3. Ist Belgien nicht für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, stellt der Minister oder sein Beauftragter unter den Bedingungen, die in den Belgien bindenden europäischen Vorschriften vorgesehen sind, beim zuständigen Staat einen Antrag zur Übernahme oder Rückübernahme des Ausländers.

[...]

§ 4. Muss die Person, die internationalen Schutz beantragt, dem zuständigen Mitgliedstaat überstellt werden, verweigert der Minister oder sein Beauftragter ihr die Einreise ins oder den Aufenthalt im Königreich und weist sie an, sich vor einem bestimmten Datum bei den zuständigen Behörden dieses Staates zu melden.

Der Minister oder sein Beauftragter kann den Ausländer unverzüglich zur Grenze zurückbringen lassen, wenn er es zur Gewährleistung der effektiven Überstellung für nötig hält.

Wenn gemäß einer Einzelfallprüfung eine erhebliche Fluchtgefahr der Person besteht und nur sofern eine Festhaltung verhältnismäßig ist und sich keine andere weniger intensive Zwangsmaßnahme wirksam anwenden lässt, kann der Ausländer zu diesem Zweck für die Zeit, die für die Durchführung der Überstellung in den zuständigen Staat erforderlich ist, an einem bestimmten Ort festgehalten werden, ohne dass die Dauer dieser Festhaltung sechs Wochen überschreiten darf. Die Dauer der in § 1 Absatz 2 erwähnten Festhaltung wird nicht berücksichtigt.

Wenn die Überstellung nicht binnen einer Frist von sechs Wochen durchgeführt wird, kann der Ausländer auf dieser Grundlage nicht länger festgehalten werden. Die Frist für die Festhaltung wird von Rechts wegen unterbrochen, wenn die Beschwerde, die gegen den in Absatz 1 erwähnten Beschluss eingelegt worden ist, aufschiebende Wirkung hat.

[...]

§ 6. Kann der Ausländer aufgrund seiner Inhaftierung oder Flucht nicht binnen der Frist von sechs Monaten, die in den Belgien bindenden europäischen Vorschriften vorgesehen ist, in den zuständigen Staat überstellt werden, kann der Minister oder sein Beauftragter die Frist für die Durchführung der Überstellung gemäß diesen europäischen Vorschriften verlängern.

Ein Ausländer gilt als flüchtig, wenn er sich vorsätzlich den Behörden, die mit der Durchführung der Überstellung beauftragt sind, entzieht, um die Überstellung zu vereiteln, sofern er in einer Sprache, die er versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, über seine Pflichten und die Folgen der Nichteinhaltung dieser Pflichten informiert worden ist.

Bei einem Ausländer wird insbesondere in folgenden Fällen davon ausgegangen, dass er gemäß Absatz 2 flüchtig ist:

1. wenn der Ausländer sich nicht in die ihm gemäß dem Gesetz vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern zugewiesene Aufnahmestruktur begeben hat oder diese verlassen hat und dem Ausländeramt nicht binnen drei Werktagen schriftlich die Adresse seines tatsächlichen Wohnortes in Belgien mitgeteilt hat. Die Föderalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden informiert das Ausländeramt unverzüglich über die Tatsache, dass der Ausländer sich nicht in die ihm zugewiesene Aufnahmestruktur begeben hat oder diese verlassen hat,

2. wenn aufgrund einer oder mehrerer Überprüfungen des Wohnortes ausführlich nachgewiesen werden kann, dass der Ausländer nicht an der Adresse des tatsächlichen Wohnortes, die er dem Ausländeramt mitgeteilt hat, wohnt,

3. wenn der Ausländer nicht zu den geplanten Gesprächen für die intensive Begleitmaßnahme im Rahmen eines Überstellungsverfahrens im Sinne von Artikel 74/25 erschienen ist und diesbezüglich binnen drei Werktagen schriftlich keinen triftigen Grund angegeben hat,

4. wenn der Ausländer bei seiner Überstellung gemäß Artikel 74/23 nicht mitwirkt,

5. wenn der Ausländer der gemäß § 4 Absatz 3 gegen ihn ergriffenen weniger intensiven Zwangsmaßnahme zur Festhaltung nicht nachgekommen ist,

6. wenn der Ausländer den in Artikel 74/8 beziehungsweise 74/9 erwähnten bestimmten Ort seiner Festhaltung ohne Erlaubnis verlassen hat und dem Ausländeramt nicht binnen drei Werktagen schriftlich die Adresse seines tatsächlichen Wohnortes in Belgien mitgeteilt hat ».

B.2.2. Artikel 29 des Gesetzes vom 12. Mai 2024 fügt in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 einen Artikel 74/25 ein, dessen Paragraph 2 ebenfalls eine Fluchtvermutung einführt. Der somit eingefügte Artikel 74/25 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« Wirkt der Ausländer bei der intensiven Begleitmaßnahme im Rahmen eines Überstellungsverfahrens nicht mit, wird bei ihm davon ausgegangen, dass er gemäß Artikel 51/5 § 6 oder 51/5/1 § 4 flüchtig ist ».

B.2.3. In den Vorarbeiten heißt es:

« L'article 12 du présent projet de loi vise à modifier l'article 51/5 de la loi sur les étrangers qui met en place la procédure de Dublin pour les étrangers qui ont introduit une demande de protection internationale en Belgique.

[...]

L'alinéa 2 du nouveau paragraphe 6 définit, de manière générale, la notion de fuite, visée à l'article 29, paragraphe 2, du règlement Dublin III, comme étant le fait de démontrer une volonté de se soustraire aux autorités compétentes chargées d'effectuer le transfert vers l'État

membre responsable, et ce afin d'empêcher ledit transfert. La fuite ne pourra être établie que dans la mesure où l'intéressé aura été préalablement informé des obligations qui lui incombent dans le cadre de la procédure de Dublin et des conséquences liées au non-respect de celles-ci.

L'alinéa 3 du nouveau paragraphe 6 énumère six hypothèses dans lesquelles un demandeur de protection internationale est présumé comme ayant pris la fuite au sens de l'article 29, paragraphe 2, du règlement Dublin III.

La première hypothèse vise celle du demandeur de protection internationale qui ne s'est pas rendu dans la structure d'accueil que Fedasil lui a désigné conformément à la loi accueil, ou l'a abandonné, et qui n'a pas fourni à l'Office des Étrangers l'adresse de sa résidence effective en Belgique par écrit (par exemple par courrier ordinaire, par courrier électronique...) dans un délai de trois jours ouvrables. Ce délai commence à courir à partir de la constatation que la personne n'est pas arrivée à la structure d'accueil ou l'a quittée. Il est précisé que, dans tous les cas, Fedasil informe sans délai l'Office des Étrangers du fait que l'étranger ne s'est pas rendu dans la structure d'accueil qui lui a été désignée, ou l'a quittée. Cette information permettra à l'Office des Étrangers, d'une part, de garantir un meilleur suivi dans le traitement de la demande de protection internationale de l'intéressé, et, d'autre part, le cas échéant, d'organiser, dans les meilleurs délais, le transfert effectif de l'intéressé vers l'État membre responsable de l'examen de sa demande de protection internationale.

La deuxième hypothèse concerne la situation où il apparaît, sur la base d'un ou plusieurs contrôles de résidence, que le demandeur de protection internationale, ne peut être trouvé à l'adresse qu'il avait communiquée à l'Office des Étrangers. Dans certains cas, un seul contrôle de résidence suffira. C'est notamment en cas d'adresses fictives, ou si la personne ne réside manifestement pas à l'adresse déclarée ou si délibérément de manière systématique des nouvelles adresses sont transmises, rendant un contrôle de résidence très difficile ou impossible. Dans certains cas, plusieurs contrôles de résidence peuvent être nécessaires. Cette nécessité dépend également de la question de savoir si l'on peut aussi déduire d'autres éléments que le demandeur a pris la fuite. Aucune présomption de fuite ne peut être déduite de la réalisation d'un seul contrôle de résidence, qui ne fait que constater l'absence d'une personne au moment du contrôle de résidence, sans que d'autres éléments (par exemple, une enquête de voisinage) ne montrent qu'elle n'habite pas à l'adresse déclarée.

La troisième hypothèse est celle du demandeur de protection internationale qui ne se présente pas aux entretiens planifiés dans le cadre d'un trajet d'accompagnement intensif en vue d'un transfert effectif tel que visé à l'article 74/25, et ce sans fournir par écrit de motif valable à ce sujet dans les trois jours ouvrables.

La quatrième hypothèse est celle du demandeur de protection internationale qui ne se conforme pas à l'obligation de coopérer, imposée par l'article 74/23, en vue de l'exécution de la mesure de transfert. Elle vise la situation du demandeur qui refuse de se soumettre à un examen médical si cet examen est nécessaire afin d'effectuer son transfert à l'État membre responsable.

La cinquième hypothèse est celle du demandeur de protection internationale qui n'a pas respecté une mesure de maintien moins coercitive prise à son encontre.

La sixième hypothèse est celle du demandeur de protection internationale qui a quitté, sans y être autorisé, le lieu où il était maintenu et n'a pas communiqué par écrit à l'Office des Étrangers une adresse de résidence effective en Belgique dans les trois jours ouvrables.

L'énumération de ces six situations n'est pas exhaustive et n'exclut pas que, dans d'autre[s] situations, l'Office des Étrangers considère que le demandeur de protection internationale démontre une volonté de se soustraire aux autorités compétentes chargées d'effectuer son transfert » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3599/001, SS. 47 bis 50).

B.3.1. Die Artikel 25 und 26 des Gesetzes vom 12. Mai 2024 fügen in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 in einem Kapitel mit der Überschrift « Mitwirkungspflicht » unter Titel III^{sexies} mit der Überschrift « Pflichten von Ausländern im Rahmen der Überstellung, Abweisung, Rückkehr oder Ausweisung » die folgenden Artikel 74/22 und 74/33 ein:

« Art. 74/22. § 1. Jeder Ausländer, gegen den ein Überstellungs-, Abweisungs-, Rückkehr- oder Ausweisungsverfahren eingeleitet wird, wirkt bei der tatsächlichen Durchführung dieses Verfahrens mit den zuständigen Behörden mit.

Diese Mitwirkungspflicht umfasst Folgendes:

1. bei seiner Identifizierung und der Identifizierung der ihn begleitenden Familienmitglieder mitwirken, indem die zur Feststellung oder Überprüfung der Identität erforderlichen Elemente vorgelegt werden, insbesondere Elemente in Bezug auf Vor- und Nachnamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsort und -datum, Land beziehungsweise Länder der Herkunft und/oder seines früheren Wohnortes, Reisewege, Reisedokumente und biometrische Daten,

2. bei der Beschaffung von Reisedokumenten, die für ihn selbst und für die ihn begleitenden Familienmitglieder erforderlich sind, mitwirken, indem er gegebenenfalls bei den zuständigen Behörden einen Antrag auf ein gültiges Reisedokument einreicht, alle für die Beschaffung eines solchen Dokuments erforderlichen Informationen und Erklärungen vorlegt, mit diesen Behörden zusammenarbeitet, bei diesen Behörden persönlich erscheint und auf Verlangen einen Nachweis über die zur Beschaffung der Reisedokumente unternommenen Schritte erbringt,

3. die Adresse seines tatsächlichen Wohnortes und die Kontaktdaten mitteilen, unter denen er tatsächlich erreichbar ist,

4. zu Terminen mit den für die Durchführung der Maßnahme zuständigen Behörden persönlich erscheinen,

5. binnen der vorgegebenen Fristen die Auskunftersuchen der für die Durchführung der Maßnahme zuständigen Behörden beantworten,

6. während des gesamten Zeitraums, der für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, erreichbar und verfügbar bleiben,

7. den zuständigen Behörden Identitäts- oder Reisedokumente vorlegen oder sie bei ihnen in Verwahrung geben, wenn dies verlangt wird,

8. bei den für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen ärztlichen Untersuchungen mitwirken,

9. den zuständigen Behörden die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen ärztlichen Atteste übermitteln.

§ 2. Der Ausländer wird rechtzeitig, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Notifizierung der Überstellungs-, Abweisungs-, Rückkehr- oder Ausweisungsmaßnahme, über die Mitwirkungspflicht und die Folgen einer Verweigerung der Mitwirkung informiert. Diese Informationen werden in einer Sprache, die der Ausländer versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, mitgeteilt.

Jedes Mal, wenn ein Ausländer ausdrücklich aufgefordert wird, eine spezifische Handlung im Rahmen des vorliegenden Artikels vorzunehmen, wird er erneut über seine Mitwirkungspflicht und die Folgen einer Verweigerung der Mitwirkung informiert.

Art. 74/23. § 1. Im Hinblick auf die Zwangsvollstreckung einer Überstellungs-, Abweisungs-, Rückkehr- oder Ausweisungsmaßnahme kann ein Ausländer einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden, gegebenenfalls unter Zwang, sofern eine solche Untersuchung erforderlich ist, um festzustellen, ob der Ausländer reisen kann, ohne seine eigene Gesundheit, die Gesundheit anderer Reisender oder die Gesundheit der Bevölkerung des Bestimmungslandes zu gefährden. Die vorgeschriebene ärztliche Untersuchung kann nur durchgeführt werden, wenn sie notwendig ist, weil sie vom Bestimmungs- oder Durchreiseland als Voraussetzung für die Einreise oder Durchreise oder von dem für die Beförderung des Ausländers verantwortlichen Beförderungsunternehmen als Reisevoraussetzung im Rahmen einer von der Weltgesundheitsorganisation erklärten gesundheitlichen Notlage internationaler Tragweite auferlegt wird und sofern die vorhandenen ärztlichen Atteste vom Bestimmungs- oder Durchreiseland oder vom Beförderungsunternehmen nicht als ausreichend akzeptiert werden.

Der Ausländer wird vorab informiert über die ärztliche Untersuchung, die ihm auferlegt wird, sowie über die Art und Weise, wie die Untersuchung durchgeführt wird, deren Zweck, die möglichen Auswirkungen auf seine Gesundheit und die Möglichkeit, dass die ärztliche Untersuchung bei Verweigerung der Mitwirkung unter Zwang gemäß § 2 durchgeführt wird. Diese Informationen werden in einer Sprache, die der Ausländer versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, mitgeteilt.

Der Ausländer unterzeichnet eine Erklärung, in der er sich verpflichtet, bei dieser ärztlichen Untersuchung mitzuwirken. Diese Erklärung enthält die in Absatz 2 erwähnten Informationen. Der Ausländer hat die Möglichkeit, vor der Unterzeichnung der Erklärung und getrennt von dem an der Untersuchung beteiligten Personal die Informationen nachzulesen.

Auf gemeinsamen Vorschlag des Ministers und des für die Volksgesundheit zuständigen Ministers bestimmt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die ärztlichen Untersuchungen, die dem Ausländer in Anwendung des vorliegenden Artikels auferlegt werden können.

§ 2. Unterzieht sich der Ausländer nicht freiwillig der in § 1 erwähnten ärztlichen Untersuchung und kann das Ziel nicht durch weniger intensive Zwangsmittel erreicht werden, kann die ärztliche Untersuchung unter Zwang durchgeführt werden.

Die Anwendung von Zwang bei der ärztlichen Untersuchung ist bei minderjährigen Ausländern ausgeschlossen. Die Anwendung von Zwang bei der ärztlichen Untersuchung erfolgt nie in Anwesenheit minderjähriger Ausländer.

Die Anwendung von Zwang erfolgt durch den Beauftragten des Ministers, der zu diesem Zweck eine spezifische Ausbildung absolviert hat. Der König bestimmt den Inhalt dieser Ausbildung.

Die Anwendung von Zwang unterliegt den in Artikel 37 des Gesetzes über das Polizeiamt vorgesehenen Bedingungen. Die Anwendung von Zwang ist an die Schutzbedürftigkeit der Person angepasst.

Erlaubte Zwangsmittel sind körperlicher Zwang, Haltegriff und Handschellen und/oder Fußfesseln.

Über jede Anwendung von Zwang bei einer ärztlichen Untersuchung wird unverzüglich ein ausführlicher Bericht erstellt. Der Beauftragte des Ministers gibt im Bericht die eingesetzten Zwangsmittel, die Dauer der Anwendung von Zwang und deren Rechtfertigung an.

§ 3. Die in § 1 erwähnte ärztliche Untersuchung wird von qualifiziertem medizinischem Personal durchgeführt.

Es wird nur die am wenigsten invasive ärztliche Untersuchung durchgeführt, und zwar unter Berücksichtigung der vom Bestimmungs- oder Durchreiseland oder vom Beförderungsunternehmen auferlegten Bedingungen und vorausgesetzt, dass eine solche Untersuchung verfügbar ist.

Die ärztliche Untersuchung darf keinen schikanösen Charakter haben und erfolgt unter Achtung der Würde des Ausländers. Ist das medizinische Personal der Ansicht, dass die Untersuchung die Gesundheit des Ausländers gefährden könnte, führt es die Untersuchung nicht durch ».

B.3.2. In den Vorarbeiten heißt es:

« 1. Obligation de coopérer

Une obligation de coopérer est introduite pour les étrangers qui ne sont pas, ou plus, admis ou autorisés à séjourner sur le territoire. En effet, on peut attendre d'eux qu'ils coopèrent à l'organisation de leur transfert, leur refoulement, leur retour ou leur éloignement afin d'en assurer le succès.

[...]

L'obligation de coopérer s'applique à tous les étrangers qui sont soumis à une obligation de départ. Il s'agit notamment des étrangers qui se trouvent en séjour illégal sur le territoire,

des étrangers qui sont maintenus aux frontières en vue de leur refoulement, des étrangers qui doivent être transférés vers l'État membre responsable de l'examen de leur demande de protection internationale. Ces étrangers doivent quitter le territoire. On peut attendre d'eux qu'ils coopèrent pleinement avec l'autorité compétente afin de préparer et de faciliter efficacement ce départ. C'est l'étranger qui, en premier lieu, a l'obligation d'exécuter la mesure et de se conformer à son obligation de départ.

L'obligation de coopérer s'applique à toutes les étapes de la procédure de refoulement, de transfert, de retour ou d'éloignement, et peut donc s'appliquer avant même la délivrance de la mesure. En effet, la coopération peut également être nécessaire afin de recueillir des informations pour la prise de la mesure.

[...]

Le nouvel article 74/22 de la loi sur les étrangers établit une liste des actions que l'on peut attendre de l'étranger, notamment coopérer à son identification, entreprendre les démarches nécessaires pour obtenir les documents de voyage requis, coopérer à l'organisation de son retour, coopérer aux examens médicaux nécessaires et fournir des certificats et attestations médicaux.

Certaines informations médicales peuvent être exigées par le transporteur ou le pays de destination ou de transit, comme dans le cadre de la crise de la COVID-19 où des restrictions de voyage sont imposées aux voyageurs qui ne peuvent pas présenter un test PCR négatif et/ou qui ne peuvent pas présenter un certificat de vaccination ou un certificat de rétablissement. Dans ce contexte, la présentation de la preuve d'une vaccination complète ou d'un test effectué relève de l'obligation de coopérer.

De plus, la présentation des informations médicales disponibles peut rendre inutile les examens médicaux, y compris ceux prévus par le nouvel article 74/23 de la loi sur les étrangers. Cela démontre donc l'importance d'une bonne coopération de la part de l'étranger. En coopérant pleinement, les mesures de contrainte dans le cadre d'un examen médical, telles que définies dans le nouvel article 74/23, peuvent être évitées, ce qui est dans l'intérêt tant de l'étranger que des autorités compétentes et de la société.

S'il est constaté qu'un étranger ne coopère pas à l'exécution de la mesure dont il fait l'objet, le ministre ou son délégué en tient compte lors de l'évaluation du risque de fuite conformément à l'article 1er, § 2, 3° de la loi. L'article 1, § 2, 3°, de la loi sur les étrangers fait explicitement référence au manque de coopération comme critère d'appréciation du risque de fuite [...].

- Examens médicaux aux fins de l'exécution forcée de la mesure de transfert, de refoulement, de retour ou d'éloignement.

Un article spécifique (nouvel article 74/23) est consacré à l'obligation de coopérer aux examens médicaux dans le cadre de l'exécution forcée de la mesure de transfert, de refoulement, de retour ou d'éloignement lorsqu'un tel examen est exigé par le transporteur ou le pays de destination ou de transit.

[...]

L'obligation de se soumettre à un tel examen peut être justifiée par le danger pour la santé publique des autres voyageurs ou de la population du pays de destination ou de transit. Les transporteurs ou le pays de destination ou de transit peuvent, pour cette raison, exiger que les voyageurs subissent un examen médical avant le départ.

L'exemple le plus récent est le test médical visant à établir si la personne est infectée par le virus SRAS-CoV-2, responsable d'une pandémie mondiale, et pour lequel plusieurs pays d'Europe et du monde entier exigent que les voyageurs prouvent qu'ils ne sont pas infectés par le virus au moment du voyage. Le transport d'une personne infectée présente un risque important pour les autres voyageurs et peut contribuer à la propagation du virus ou de l'une de ses variantes. Il est, dès lors, nécessaire de déterminer, sur la base des circonstances réelles, si un test PCR, ou un autre test moins invasif, est nécessaire avant le début du voyage, non seulement pour la santé de l'étranger lui-même, mais aussi pour celle des autres voyageurs et de la population du pays de destination ou de transit.

Ainsi, il s'agit d'examiner le risque que l'intéressé peut présenter pour les tiers en raison de son état de santé, lorsque cet examen a été imposé par le transporteur ou le pays de destination ou de transit. Une personne qui peut infecter les passagers du moyen de transport ou la population du pays de destination ou de transit avec une maladie à potentiel épidémique (très) élevé telle que le SRAS-CoV-2, n'est pas apte à voyager.

C'est donc une attente légitime qu'un voyageur prouve qu'il ne représente aucune menace pour lui-même ou les autres voyageurs dans le contexte de cette crise. Toutefois, on constate que, depuis le début de la pandémie, le refus de l'examen requis est utilisé par l'étranger pour empêcher son départ effectif.

Le refus de subir un examen d'aptitude au voyage constitue un obstacle à l'exécution de la mesure de transfert, de refoulement, de retour ou d'éloignement. Le fait que l'étranger doive quitter le territoire n'est pas contesté. Une politique d'asile et de migration crédible et cohérente présuppose que toute décision de transfert, de refoulement, de retour ou d'éloignement puisse être effectivement exécutée. Il n'est pas acceptable que le droit à la liberté physique fasse l'objet d'abus afin de rendre impossible une exécution effective de la mesure. C'est dans ce contexte que les autorités compétentes doivent pouvoir ordonner à l'étranger de se soumettre à un test, si le transporteur ou le pays de destination ou de transit exigent un tel test, et procéder à ce test par la contrainte si l'intéressé refuse.

L'année 2021 a été une année marquée par la fermeture des frontières et les restrictions de voyage, lesquels ont inévitablement eu un impact majeur sur les transferts, les refoulements et les éloignements. Durant l'année 2021, 306 des 3091 vols réservés n'ont pas pu être effectués simplement parce que l'étranger avait refusé de se soumettre à un test PCR et ne pouvait donc pas répondre aux exigences de voyage fixées par le pays de destination ou de transit ou par le transporteur. Cela concerne 27 % de l'ensemble des réservations qui n'ont finalement pas pu être effectuées.

[...]

Si l'étranger refuse de se soumettre aux examens nécessaires, il doit être possible de recourir à la contrainte, pour autant que le refus de se soumettre au test a pour effet de bloquer l'exécution de la mesure de transfert, de refoulement, de retour ou d'éloignement. Le refus de se soumettre aux examens médicaux nécessaires entrave l'efficacité de la procédure de retour

et conduit l'étranger à se soustraire de facto à l'exécution du transfert, du refoulement ou de l'éloignement.

[...]

La mesure est proportionnée, le test n'est effectué que lorsqu'il est nécessaire de déterminer si le voyageur concerné peut voyager sans mettre en danger sa propre santé ou celle des autres voyageurs ou de la population du pays de destination ou de transit, compte tenu des conditions imposées par le transporteur ou le pays de destination ou de transit. Un examen ne peut donc en aucun cas être effectué systématiquement sur tous les étrangers qui font l'objet d'une mesure de transfert, de refoulement, de retour ou d'éloignement. Au contraire, il sera évalué au cas par cas si un examen médical est nécessaire pour atteindre l'objectif visé.

[...]

Cette appréciation devra donc prendre en compte tous les éléments des circonstances concrètes, tant la situation de l'étranger lui-même, comme le statut vaccinal ou un certificat de rétablissement, que les exigences imposées par le transporteur ou le pays de destination ou de transit pour le transport ou l'entrée, que la situation concernant le virus lui-même, comme par exemple l'émergence de (nouveaux) variants dont il faut empêcher la propagation.

[...]

Le Roi est habilité, sur proposition conjointe du secrétaire d'État à l'Asile et la Migration et du ministre de la Santé Publique, à déterminer les examens médicaux qui peuvent être imposés à l'étranger en application de ce nouvel article 74/23. Il sera nécessaire de déterminer quels tests sont disponibles et quels tests sont suffisants pour atteindre l'objectif visé. Si un test totalement non invasif peut suffire dans les conditions imposées par le transporteur ou le pays de destination ou de transit, le recours à un test invasif ne peut être justifié [...].

[...]

Par conséquent, le Roi devra vérifier si les examens qu'il souhaite imposer à l'étranger sont obligatoires pour les pays de destination ou de transit ou pour les transporteurs, si les examens sont nécessaires à la protection de la santé de l'intéressé, des autres voyageurs ou de la population du pays de destination ou de transit, et si l'examen ne viole pas l'interdiction de la torture et des traitements inhumains ou dégradants » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3599/001, SS. 7 bis 17).

B.4.1. Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Mai 2024 fügt in demselben Titel III^{sexies} ein Kapitel 2 mit der Überschrift « Intensive Begleitmaßnahme im Rahmen eines Rückkehr- oder Überstellungsverfahrens » ein. Die Artikel 28 und 29 des Gesetzes vom 12. Mai 2024 fügen in dieses Kapitel die Artikel 74/24 und 74/25 ein, die bestimmen:

« Art. 74/24. § 1. Ein Ausländer, der angewiesen worden ist das Staatsgebiet zu verlassen, ohne dass eine Festhaltungsmaßnahme oder eine weniger intensive Zwangsmaßnahme zur

Festhaltung auferlegt worden ist, kann aufgefordert werden, eine intensive Begleitmaßnahme im Rahmen eines Rückkehrverfahrens zu beginnen.

Die intensive Begleitmaßnahme im Rahmen eines Rückkehrverfahrens zielt auf eine individualisierte Betreuung des Ausländers, dessen Aufenthalt illegal ist, ab, um ihm entweder in seinem Herkunftsland oder einem anderen Land, in dem er über ein Aufenthaltsrecht verfügt, oder in Belgien eine dauerhafte Zukunftsperspektive zu bieten und seinem illegalen Aufenthalt in Belgien ein Ende zu setzen.

Diese Begleitmaßnahme umfasst folgende Schritte:

1. Analyse des Aufenthalts des Ausländers in Belgien auf der Grundlage seiner individuellen Situation und gegebenenfalls auf der Grundlage seiner vorherigen Anträge auf Aufenthalt oder internationalen Schutz,
2. Information und Beratung des Ausländers über seine Aufenthaltssituation in Belgien und gegebenenfalls über die verfügbaren Verwaltungs- und Rechtsverfahren,
3. Beurteilung der Rückkehrmöglichkeiten des Ausländers,
4. Identifizierung von Hindernissen für die Rückkehr des Ausländers und Suche nach Lösungen, um diese zu überwinden,
5. Planung von Folgegesprächen mit dem Ausländer, wenn dies erforderlich ist,
6. gegebenenfalls Vorladung des Ausländers, um ihn aufzufordern, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die für seine Rückkehr oder seine tatsächliche Ausweisung erforderlichen Dokumente zu beschaffen und vorzulegen.

Gemäß Artikel 74/22 § 2 Absatz 2 wird der Ausländer bei den Gesprächen im Rahmen der Begleitmaßnahme über seine Mitwirkungspflicht und die spezifischen Handlungen, die in jedem Schritt der Begleitmaßnahme von ihm verlangt werden, sowie über die Folgen einer Verweigerung der Mitwirkung informiert.

§ 2. Um die in § 1 erwähnte intensive Begleitmaßnahme zu gewährleisten, arbeitet der Minister oder sein Beauftragter mit den Behörden und Organisationen der Zivilgesellschaft zusammen, die für die Betreuung und Begleitung von Ausländern, deren Aufenthalt illegal ist, zuständig oder damit beauftragt sind.

§ 3. Reicht der Ausländer während der in § 1 erwähnten intensiven Begleitmaßnahme einen Aufenthaltsantrag oder einen Antrag auf internationalen Schutz ein und darf er gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes in Erwartung eines Beschlusses über diesen Antrag auf dem Staatsgebiet bleiben, wird die intensive Begleitmaßnahme ausgesetzt. Dennoch kann die administrative Lage des Ausländers weiterhin verfolgt werden.

Art. 74/25. § 1. Ein Ausländer, gegen den eine Überstellungsmaßnahme aufgrund von Artikel 51/5 § 4 Absatz 1 oder 51/5/1 § 2 Absatz 1 ergriffen worden ist, ohne dass eine Maßnahme zur Festhaltung oder eine weniger intensive Zwangsmaßnahme zur Festhaltung auferlegt worden ist, kann aufgefordert werden, eine intensive Begleitmaßnahme im Rahmen eines Überstellungsverfahrens zu beginnen.

Die intensive Begleitmaßnahme im Rahmen eines Überstellungsverfahrens zielt auf eine individualisierte Betreuung des Ausländers im Hinblick auf seine tatsächliche Überstellung in den Staat ab, der für die Bearbeitung seines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

Diese Begleitmaßnahme umfasst folgende Schritte:

1. Information und Beratung des Ausländers über seine Aufenthaltssituation in Belgien und gegebenenfalls über die verfügbaren Verwaltungs- und Rechtsverfahren,
2. Identifizierung von Hindernissen für die Überstellung des Ausländers und Suche nach Lösungen, um diese zu überwinden,
3. Planung von Folgegesprächen mit dem Ausländer, wenn dies erforderlich ist,
4. gegebenenfalls Vorladung des Ausländers, um ihn aufzufordern, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die für seine tatsächliche Überstellung erforderlichen Dokumente zu beschaffen und vorzulegen.

Gemäß Artikel 74/22 § 2 Absatz 2 wird der Ausländer bei den Gesprächen im Rahmen der Begleitmaßnahme über seine Mitwirkungspflicht und die spezifischen Handlungen, die in jedem Schritt der Begleitmaßnahme von ihm verlangt werden, sowie über die Folgen einer Verweigerung der Mitwirkung informiert.

§ 2. Wirkt der Ausländer bei der intensiven Begleitmaßnahme im Rahmen eines Überstellungsverfahrens nicht mit, wird bei ihm davon ausgegangen, dass er gemäß Artikel 51/5 § 6 oder 51/5/1 § 4 flüchtig ist ».

B.4.2. In den Vorarbeiten heißt es:

« La loi sur les étrangers introduit quelques nouvelles alternatives à la détention, dont notamment le trajet d'accompagnement intensif dans le cadre d'une procédure de retour ou de transfert pour les étrangers qui se trouvent en séjour illégal en Belgique et doivent quitter le territoire.

La notion ' alternatives à la détention ' n'est définie nulle part et peut être interprétée de manière très large. [...]

La Recommandation (UE) 2017/2338 de la Commission du 16 novembre 2017 établissant un ' manuel sur le retour ' commun devant être utilisé par les autorités compétentes des États membres lorsqu'elles exécutent des tâches liées au retour (ci-après: ' le Manuel sur le retour ') fait référence à la nécessité d'identifier les alternatives à la détention [...].

[...]

La loi sur les étrangers et la loi accueil prévoyaient déjà des alternatives à la détention, notamment la possibilité de prolonger le délai accordé pour quitter le territoire (art. 74/14 de la loi sur les étrangers), le suivi spécifique des familles (art. 74/9 de la loi sur les étrangers) et le trajet de retour individualisé dans une structure d'accueil (art. 6/1 de la loi accueil). Ce projet

de loi répond à cette recommandation du Manuel sur le retour en inscrivant le trajet d'accompagnement intensif comme alternative à la détention. L'accent est mis sur l'orientation et l'encouragement de l'étranger à rechercher une solution à sa situation. Cet accompagnement est donc le moyen privilégié d'éviter une détention.

[...]

La philosophie de ce trajet d'accompagnement est qu'il est dans l'intérêt de tous de trouver une perspective d'avenir durable pour cet étranger, soit dans son pays d'origine, soit en Belgique (si l'étranger remplit les conditions de séjour), soit dans un autre pays où l'étranger a un droit de séjour. Il faut éviter que des étrangers restent en séjour illégal en Belgique après l'expiration du délai qui leur a été accordé pour quitter le territoire.

Afin de faciliter et de promouvoir le retour volontaire, le présent projet de loi prévoit la possibilité pour l'Office des Étrangers de suivre et de superviser intensivement, sur une base individuelle, les étrangers qui ont reçu un ordre de quitter le territoire par le biais d'un trajet d'accompagnement intensif. Ce trajet d'accompagnement intensif vise un suivi individualisé et soutenu de ces étrangers en vue de parvenir à une solution durable pour l'étranger et de mettre fin à son séjour illégal.

La Commission Bossuyt a également conclu que l'accompagnement est nécessaire pour éviter la détention: Le coaching semble être l'alternative la plus efficace au maintien » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3599/001, SS. 18 bis 20).

B.5.1. Artikel 33 des Gesetzes vom 12. Mai 2024 fügt in Kapitel III mit der Überschrift « Präventive Maßnahmen und weniger intensive Zwangsmaßnahmen zur Festhaltung » einen Artikel 74/28 ein, der bestimmt:

« § 1. Weniger intensive Zwangsmaßnahmen zur Festhaltung, die der Minister oder sein Beauftragter aufgrund des vorliegenden Gesetzes auferlegen kann, sind folgende:

1. Verpflichtung, zu bestimmten Zeitpunkten bei den Polizeidiensten oder beim Ausländeramt zu erscheinen,

2. Hausarrest.

§ 2. In § 1 erwähnte weniger intensive Zwangsmaßnahmen zur Festhaltung können auferlegt werden je nach Fall nur für die Zeit, die für die Bestimmung des für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Staates erforderlich ist, für die Zeit, die für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlich ist, oder für die Zeit, die für die Durchführung der Ausweisungs- oder Überstellungsmaßnahme erforderlich ist.

§ 3. Unbeschadet anderer Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes können in § 1 erwähnte weniger intensive Zwangsmaßnahmen zur Festhaltung nur dann auferlegt werden, wenn der Minister oder sein Beauftragter auf der Grundlage einer individuellen Prüfung der gesamten Umstände der Ansicht ist, dass eine solche Maßnahme noch wirksam sein kann, um je nach Fall das in Artikel 51/5 § 1, 51/5/1 § 1 oder 74/6 § 1 erwähnte Ziel zu erreichen oder die tatsächliche Ausweisung oder Überstellung des Ausländers durchzuführen.

Die Beurteilung der Wirksamkeit der weniger intensiven Zwangsmaßnahme zur Festhaltung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Umstände, einschließlich der mangelnden Mitwirkung des Ausländers. Eine Festhaltungsmaßnahme kann nur dann ergriffen werden, wenn geurteilt wird, dass keine andere ausreichende, jedoch weniger intensive Zwangsmaßnahme wirksam angewandt werden kann.

Bei einer weniger intensiven Zwangsmaßnahme zur Festhaltung wird insbesondere in folgenden Fällen davon ausgegangen, dass sie unwirksam ist:

1. wenn der Ausländer eine zuvor auferlegte präventive Maßnahme oder weniger intensive Zwangsmaßnahme zur Festhaltung nicht eingehalten hat,

2. wenn der Ausländer seiner in den Artikeln 74/22 und 74/23 vorgesehenen Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist oder wenn er bei der in den Artikeln 74/24 und 74/25 vorgesehenen intensiven Begleitmaßnahme im Rahmen eines Rückkehr- beziehungsweise Überstellungsverfahrens nicht mitgewirkt hat,

3. wenn der Ausländer eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt,

4. wenn der Ausländer sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhält und nie bei den zuständigen Behörden erschienen ist oder wenn er nie die notwendigen Schritte unternommen hat, um seine Aufenthaltssituation zu regeln ».

B.5.2. In den Vorarbeiten heißt es:

« Outre le trajet d'accompagnement intensif, deux autres formes d'alternatives à la détention sont élaborées dans la loi sur les étrangers, d'une part, les mesures préventives, et, d'autre part, les mesures de maintien moins coercitives. Contrairement à l'avis du Conseil d'État, ce projet de loi utilise une définition très large des alternatives à la détention. Une alternative à la détention est donc toute action qui incite une personne en séjour illégal à se conformer à la décision de retour, sans avoir recours à la coercition et à la détention.

Les situations dans lesquelles une mesure préventive ou une mesure de maintien moins coercitive peut être imposée sont déjà définies dans la loi sur les étrangers.

Des mesures préventives peuvent être imposées pour éviter tout risque de fuite pendant le délai accordé à l'étranger pour quitter le territoire ou pendant le délai de report temporaire de l'éloignement (articles 44quater, alinéa 2, 44sexies, alinéa 2, 74/14, § 2, alinéa 2, 74/17, § 2, alinéa 3 de la loi sur les étrangers).

Des mesures de maintien moins coercitives peuvent être imposées dans les cas où un étranger doit être éloigné vers son pays d'origine ou transféré vers l'État membre responsable de l'examen de sa demande de protection internationale ou pendant la procédure de détermination de l'État membre responsable de l'examen de sa demande de protection internationale ou pendant l'examen de sa demande de protection internationale en Belgique (articles 7, 8bis, 27, 44septies, 51/5, 51/5/1, 74/6, 74/9 de la loi sur les étrangers).

Le présent projet de loi ne vise donc qu'à énumérer les mesures préventives ou les mesures de maintien moins coercitives qui peuvent être imposées.

[...]

Les mesures préventives sont la transposition des articles 7, paragraphe 3, et 9, paragraphe 3, de la directive retour.

Les mesures de maintien moins coercitives sont la transposition de l'article 15, paragraphe 1er, de la directive retour, de l'article 8, paragraphes 2 et 4, de la directive accueil et de l'article 28, paragraphe 2, du règlement Dublin III.

Des mesures de maintien moins coercitives ne peuvent être imposées aux étrangers arrêtés à la frontière pour ne pas avoir respecté les conditions d'entrée. Ceci se justifie par le fait qu'ils n'ont pas accès au territoire et que, dès lors, les mesures prévues par ce projet de loi ne peuvent leur être appliquées en pratique (voir aussi l'arrêt de la Cour constitutionnelle, n° 23/2021, du 25 février 2021, B.119-B.122.12).

Une mesure préventive ou une mesure de maintien moins coercitive ne peut servir d'alternative à la détention que si elle peut être imposée efficacement. À cet égard, il convient de faire en sorte que l'effort de l'administration soit à la hauteur du résultat qui peut être obtenu » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3599/001, SS. 24 bis 26).

In Bezug auf die verpflichtende ärztliche Untersuchung (erster und zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8411 und dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8411)

B.6. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8411 und der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8412 richten sich gegen Artikel 74/23 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 12. Mai 2024. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8411 richtet sich gegen Artikel 74/22 § 1 Absatz 2 Nrn. 8 und 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 12. Mai 2024.

B.7.1. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8411 umfasst 34 in Abschnitte zusammengefasste Beschwerdegründe.

In Abschnitt 1 mit der Überschrift « Verletzung des europäischen normativen Rahmens » sind die an erster und zweiter Stelle vorgebrachten Beschwerdegründe abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 288 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV), gegen die Artikel 1, 3 Absätze 1 und 2 Buchstabe a, 4, 6, 7, 8, 20, 21, 35, 41, 47, 51 Absatz 1 und 52 Absatz 5 der Charta der Grundrechte der Europäischen

Union (nachstehend: Charta), gegen die Artikel 1 und 8 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 « über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger » (nachstehend: Richtlinie 2008/115/EG) und gegen die Abschnitte 1.1.2, 3.2 und 3.3 der Anlage der Entscheidung 2004/573/EG des Rates vom 29. April 2004 « betreffend die Organisation von Sammelflügen zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die individuellen Rückführungsmaßnahmen unterliegen, aus dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten » (nachstehend: Entscheidung 2004/573/EG).

B.7.2. In Abschnitt 2 mit der Überschrift « inkohärente Bezugnahme auf die gesundheitliche Notlage internationaler Tragweite » sind die an dritter bis siebter Stelle vorgebrachten Beschwerdegründe abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 22 und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Grundsätzen der Legalität, der Vorhersehbarkeit und der Rechtssicherheit, die in diesen Bestimmungen enthalten sind.

B.7.3. In Abschnitt 3 mit der Überschrift « Unzulässigkeit der Einreise- und Reisebedingungen » sind die an achter bis dreizehnter Stelle vorgebrachten Beschwerdegründe abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 22 und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Grundsätzen der Legalität, der Vorhersehbarkeit und der Rechtssicherheit, die in diesen Bestimmungen enthalten sind.

B.7.4. In Abschnitt 4 mit der Überschrift « Unzulässigkeit des Kriteriums zur Ablehnung verfügbarer ärztlicher Atteste », der die an vierzehnter und fünfzehnter Stelle vorgebrachten Beschwerdegründe umfasst, macht die klagende Partei die Grundsätze der Legalität, der Vorhersehbarkeit und der Rechtssicherheit sowie die « in Rede stehenden Grundrechte » geltend. Sie gibt nicht an, gegen welche Verfassungsbestimmungen ihrer Ansicht nach verstoßen wird. Es kann jedoch mit ausreichender Sicherheit aus der Formulierung dieser Beschwerdegründe geschlossen werden, dass sie wie bei der vorherigen Gruppe von Beschwerdegründen einen Verstoß gegen die Artikel 22 und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention geltend macht.

B.7.5. In Abschnitt 5 mit der Überschrift « Erklärung und fehlende Einwilligung » sind die an sechzehnter bis zwanzigster Stelle vorgebrachten Beschwerdegründe abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 der Charta, mit den Artikeln 2 und 5 des Übereinkommens von Oviedo vom 4. April 1997 « zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin » (nachstehend: Oviedo-Übereinkommen) und mit den Artikeln 2 bis 11 des Gesetzes vom 22. August 2002 « über die Rechte des Patienten » (nachstehend: Gesetz vom 22. August 2002).

B.7.6. In Abschnitt 6 mit der Überschrift « Ungenauigkeit der Kriterien für die Anwendung von Zwang », der die an einundzwanzigster und zweiundzwanzigster Stelle vorgebrachten Beschwerdegründe umfasst, gibt die klagende Partei nicht an, gegen welche Kontrollnormen ihrer Ansicht nach verstoßen wird. Sie macht jedoch eine diskriminierende Gleichbehandlung sowie einen Verstoß gegen das Recht von Ausländern auf Schutz und körperliche Unversehrtheit, ihr Recht auf Würde, ihr Recht auf Freiheit, ihr Recht auf Privatleben und ihr Recht auf Gesundheit geltend, sodass daraus geschlossen werden kann, dass sie einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikel 3 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 3, 4, 7 und 35 der Charta geltend macht.

B.7.7. In Abschnitt 7 mit der Überschrift « Behandlung schutzbedürftiger Personen », der die an dreiundzwanzigster und vierundzwanzigster Stelle vorgebrachten Beschwerdegründe umfasst, gibt die klagende Partei nicht an, gegen welche Kontrollnormen ihrer Ansicht nach verstoßen wird. Sie macht jedoch einen diskriminierenden Behandlungsunterschied sowie eine diskriminierende Gleichbehandlung geltend, sodass daraus geschlossen werden kann, dass sie einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend macht.

B.7.8. In Abschnitt 8 mit der Überschrift « Ungenauigkeit der ärztlichen Untersuchung », der den an fünfundzwanzigster Stelle vorgebrachten Beschwerdegrund umfasst, gibt die klagende Partei nicht an, gegen welche Kontrollnormen ihrer Ansicht nach verstoßen wird. Sie macht jedoch das Recht von Ausländern auf Schutz ihrer Person und ihrer körperlichen Unversehrtheit, ihr Recht auf Würde, ihr Recht auf Freiheit, ihr Recht auf Achtung des Privatlebens und ihr Recht auf Gesundheit geltend, sodass daraus geschlossen werden kann,

dass sie einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 3, 4, 7 und 35 der Charta geltend macht.

B.7.9. In Abschnitt 9 mit der Überschrift « habeas corpus » sind die an sechsundzwanzigster und siebenundzwanzigster Stelle vorgebrachten Beschwerdegründe abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 12 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 6 der Charta.

B.7.10. In Abschnitt 10 mit der Überschrift « fehlender rechtlicher Beistand » ist der an achtundzwanzigster Stelle vorgebrachte Beschwerdegrund abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 47 der Charta.

B.7.11. In Abschnitt 11 mit der Überschrift « Fehlen einer wirksamen Beschwerde » ist der an neunundzwanzigster Stelle vorgebrachte Beschwerdegrund abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 5 Absatz 4, 6 Absatz 1 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 47 der Charta.

B.7.12. In den Abschnitten 12 bis 16, die jeweils die an dreißigster bis vierunddreißigster Stelle vorgebrachten Beschwerdegründe umfassen, führt die klagende Partei an, dass sich aus den vorangegangenen Beschwerdegründen ein Verstoß gegen das Recht auf Schutz der Person, auf körperliche Unversehrtheit und auf Schutz der Gesundheit der Ausländer, gegen ihr Recht auf Freiheit, ihr Recht auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten, ihr Recht auf Würde und ihr Recht, keiner unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden, ergebe. Die klagende Partei gibt nicht an, gegen welche Kontrollnormen ihrer Ansicht nach verstoßen wird, aber es kann aus dieser Aufzählung geschlossen werden, dass sie einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 3, 4, 7 und 35 der Charta geltend macht.

B.8. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8411 richtet sich gegen Artikel 74/22 § 1 Absatz 2 Nrn. 8 und 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, insofern darin die im ersten Klagegrund geltend gemachten Unregelmäßigkeiten « übernommen » worden seien.

B.9. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8412 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 13 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 Absatz 1, 8 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.10.1. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.10.2. In ihrer Klageschrift führt die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8411 vor den Darlegungen zu jedem der beiden Klagegründe in Form einer Liste eine Reihe von Verfassungsnormen, anderer nationaler Normen, internationaler Normen und Grundsätze auf, deren Verletzung sie geltend macht.

Einige dieser Kontrollnormen werden anschließend in den Darlegungen zu den verschiedenen Beschwerdegründen des ersten Klagegrunds und in der Darlegung des zweiten Klagegrunds geltend gemacht. Andere tauchen dort nicht mehr auf.

Es ist nicht Sache des Gerichtshofs zu bestimmen, auf welche der in der vorerwähnten Liste aufgeführten Kontrollnormen sich die verschiedenen Beschwerdegründe und Argumente, die in den beiden Klagegründen vorgebracht werden, beziehen.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf die Kontrollnormen, die in den Darlegungen zu den verschiedenen Beschwerdegründen des ersten Klagegrunds und in der Darlegung des zweiten Klagegrunds geltend gemacht werden.

B.10.3. Wie der Ministerrat feststellt, legt die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8411 nicht dar, inwiefern die angefochtene Bestimmung - wie von ihr im an zweiunddreißigster Stelle vorgebrachten Beschwerdegrund behauptet - gegen das Recht auf Schutz personenbezogener Daten verstoßen würde.

Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8411 ist unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen das Recht auf Schutz personenbezogener Daten abgeleitet ist.

B.10.4. Der Ministerrat führt an, dass die Klagegründe in der Rechtssache Nr. 8411 unzulässig seien, insofern sie aus einem Verstoß gegen Artikel 191 der Verfassung abgeleitet seien.

Artikel 191 der Verfassung kann nur verletzt sein, insofern eine Bestimmung einen Behandlungsunterschied oder eine Gleichbehandlung bestimmter Ausländer und Belgier festlegt.

Die klagende Partei macht keine Diskriminierung zwischen bestimmten Ausländern und Belgiern geltend und sie legt nicht dar, inwiefern gegen Artikel 191 der Verfassung verstoßen würde.

Die zwei Klagegründe in der Rechtssache Nr. 8411 sind unzulässig, insofern sie aus einem Verstoß gegen Artikel 191 der Verfassung abgeleitet sind.

B.10.5. Artikel 41 der Charta, sieht unter anderem vor, dass jede Person ein Recht darauf hat, dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union unparteiisch behandelt werden.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat geurteilt, « dass sich dieser Artikel an die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und nicht an die Einrichtungen oder Stellen der Mitgliedstaaten richtet, so dass sich eine Privatperson gegenüber nationalen Behörden nicht auf diesen Artikel berufen kann. Wenn ein Mitgliedstaat Unionsrecht durchführt, sind jedoch die aus dem Grundsatz der guten Verwaltung als allgemeinem Grundsatz des Unionsrechts folgenden Anforderungen, insbesondere das Recht jeder Person darauf, dass ihre Angelegenheiten unparteiisch und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden, im Rahmen des von der zuständigen nationalen Behörde durchgeführten Verfahrens anzuwenden » (EuGH, 6. März 2025, C-471/23 und C-477/23, *Obshtina Veliko Tarnovo und Obshtina Belovo*, ECLI:EU:C:2025:155, Randnr. 73).

Artikel 51 Absatz 1 der Charta legt deren Anwendungsbereich fest.

Artikel 1 der Richtlinie 2008/115/EG bestimmt den Gegenstand dieser Richtlinie.

Aus der Klageschrift in der Rechtssache Nr. 8411 wird nicht verständlich, in welcher Weise diese Bestimmungen verletzt werden könnten.

Die zwei Klagegründe in der Rechtssache Nr. 8411 sind unzulässig, insofern sie aus einem Verstoß diese Bestimmungen abgeleitet sind.

B.10.6. Wie der Ministerrat anführt, legen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8412 nicht dar, inwiefern die Mitteilung der Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung durch die Berufsfachkraft im Gesundheitswesen verfassungswidrig wäre.

Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8412 ist unzulässig, insofern er sich auf die Mitteilung der Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung bezieht.

B.10.7. Der Ministerrat führt an, dass die Klagegründe in der Rechtssache Nr. 8411 unzulässig seien, insofern sie aus einem Verstoß gegen das Oviedo-Übereinkommen abgeleitet seien.

Da das Oviedo-Übereinkommen von Belgien nicht ratifiziert worden ist, kann der Gerichtshof die Einhaltung von Bestimmungen dieses Übereinkommens, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, nicht prüfen.

B.10.8. Der Ministerrat führt an, dass die an erster, zweiter und vierunddreißigster Stelle vorgebrachten Beschwerdegründe in der Rechtssache Nr. 8411 unzulässig seien, da sie aus einem unmittelbaren Verstoß gegen Normen des Unionsrechts, die nicht zu den Kontrollnormen gehörten, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fielen, abgeleitet seien.

In ihrer Klageschrift hat die klagende Partei angegeben, dass sie den Gerichtshof bittet, die Einhaltung von Normen des europäischen Rechts und des internationalen Rechts in Verbindung mit den geltend gemachten Verfassungsbestimmungen zu prüfen.

Die Einrede des Ministerrates wird abgewiesen.

B.10.9. Die Prüfung der Einrede des Ministerrats, dass die in den beiden Rechtssachen vorgebrachten Beschwerdegründe unzulässig seien, insofern sie aus einem Verstoß gegen das Gesetz vom 22. August 2002 und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe *a*) der Charta abgeleitet seien, decken sich mit der Prüfung der Sache selbst, da diese Instrumente die Rechte des Patienten in seinen besonderen Beziehungen mit der Berufsfachkraft schützen.

B.11. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8411 führt an, dass Artikel 74/23 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, insofern er gegebenenfalls unter Zwang die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung zu nicht therapeutischen Zwecken bei den betroffenen Ausländern ermögliche, im Widerspruch stehe zu Artikel 288 des AEUV sowie zu Artikel 8 der Richtlinie 2008/115/EG und zu den Abschnitten 1.1.2, 3.2 und 3.3 der Anlage der Entscheidung 2004/573/EG.

B.12.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.12.2. Artikel 288 des AEUV bestimmt:

« Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an. Die Verordnung hat allgemeine Geltung.

[...]

Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

[...] ».

B.12.3. Artikel 8 der Richtlinie 2008/115/EG bestimmt:

« (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Vollstreckung der Rückkehrentscheidung, wenn nach Artikel 7 Absatz 4 keine Frist für die freiwillige Ausreise

eingerräumt wurde oder wenn die betreffende Person ihrer Rückkehrverpflichtung nicht innerhalb der nach Artikel 7 eingeräumten Frist für die freiwillige Ausreise nachgekommen ist.

(2) Hat ein Mitgliedstaat eine Frist für die freiwillige Ausreise gemäß Artikel 7 eingeräumt, so kann die Rückkehrentscheidung erst nach Ablauf dieser Frist vollstreckt werden, es sei denn, innerhalb dieser Frist entsteht eine der Gefahren im Sinne von Artikel 7 Absatz 4.

(3) Die Mitgliedstaaten können eine getrennte behördliche oder gerichtliche Entscheidung oder Maßnahme erlassen, mit der die Abschiebung angeordnet wird.

(4) Machen die Mitgliedstaaten - als letztes Mittel - von Zwangsmaßnahmen zur Durchführung der Abschiebung von Widerstand leistenden Drittstaatsangehörigen Gebrauch, so müssen diese Maßnahmen verhältnismäßig sein und dürfen nicht über die Grenzen des Vertretbaren hinausgehen. Sie müssen nach dem einzelstaatlichen Recht im Einklang mit den Grundrechten und unter gebührender Berücksichtigung der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen angewandt werden.

(5) Bei der Durchführung der Abschiebungen auf dem Luftweg tragen die Mitgliedstaaten den Gemeinsamen Leitlinien für Sicherheitsvorschriften bei gemeinsamen Rückführungen auf dem Luftweg im Anhang zur Entscheidung 2004/573/EG Rechnung.

(6) Die Mitgliedstaaten schaffen ein wirksames System für die Überwachung von Rückführungen ».

B.12.4. Die Abschnitte 1.1.2, 3.2 und 3.3 der Anlage der Entscheidung 2004/573/EG bestimmen:

« 1.1.2. Gesundheitszustand und Gesundheitsunterlagen

Der organisierende Mitgliedstaat und jeder teilnehmende Mitgliedstaat stellt sicher, dass der Gesundheitszustand der rückzuführenden Personen, für die er zuständig ist, eine rechtlich und faktisch sichere Rückführung auf dem Luftweg erlaubt. Für rückzuführende Personen, bei denen ein Gesundheitsproblem entdeckt wurde oder bei denen eine ärztliche Behandlung erforderlich ist, werden Gesundheitsunterlagen zur Verfügung gestellt. Die Gesundheitsunterlagen umfassen die Ergebnisse ärztlicher Untersuchungen, eine Diagnose und Angaben zu möglicherweise erforderlichen Arzneimitteln, damit die nötigen medizinischen Maßnahmen durchgeführt werden können. Für den Fall, dass das medizinisch ausgebildete Begleitpersonal der Originalsprache der Gesundheitsunterlagen nicht in ausreichendem Maß mächtig ist, müssen diese in mehreren Sprachfassungen vorliegen. Die organisierenden und teilnehmenden Mitgliedstaaten werden aufgefordert, standardisierte Formblätter für die Gesundheitsunterlagen oder die „Flugtauglichkeitserklärungen“ zu verwenden. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten teilen dem organisierenden Mitgliedstaat im Vorfeld einer Rückführung mit, ob sich unter den Rückzuführenden Personen befinden, deren Gesundheitszustand Auswirkungen auf ihre Rückführbarkeit haben könnte. Der organisierende Mitgliedstaat behält sich das Recht vor, jeder rückzuführenden Person, deren Rückführung aufgrund ihres Gesundheitszustands gegen die Grundsätze der Sicherheit und der Menschenwürde verstieße, den Zugang zu einem Sammelflug zu verweigern ».

« 3.2. Anwendung von Zwangsmaßnahmen

Für die Anwendung von Zwangsmaßnahmen gilt Folgendes:

a) Bei der Anwendung von Zwangsmaßnahmen werden die Rechte des Einzelnen gebührend geachtet.

b) Zwangsmaßnahmen können bei rückkehrunwilligen oder Widerstand leistenden Personen angewandt werden. Die Zwangsmaßnahmen müssen angemessen sein und dürfen nicht über die Grenzen des Vertretbaren hinausgehen. Die Würde und körperliche Unversehrtheit der rückzuführenden Person müssen gewahrt werden. Im Zweifelsfall ist die Rückführung, einschließlich der Anwendung rechtmäßiger Zwangsmaßnahmen, die durch den Widerstand und die Gefährlichkeit der rückzuführenden Person gerechtfertigt sind, nach dem Grundsatz ‘ keine Rückführung um jeden Preis ’ abzubrechen.

c) Bei Zwangsmaßnahmen muss die freie Atmung des Rückzuführenden gewährleistet sein. Bei Anwendung von körperlicher Gewalt ist dafür Sorge zu tragen, dass der Rückzuführende in einer aufrechten Position verbleibt, die eine unbeeinträchtigte Atmung gewährleistet.

d) Die Immobilisierung Widerstand leistender Personen kann durch Maßnahmen erreicht werden, die deren Würde und körperliche Unversehrtheit nicht berühren.

e) Der organisierende Mitgliedstaat und alle teilnehmenden Mitgliedstaaten einigen sich vor der Rückführung auf eine Liste erlaubter Zwangsmaßnahmen. Die Verabreichung von Beruhigungsmitteln, mit denen die Rückführung erleichtert werden soll, ist unbeschadet etwaiger Notmaßnahmen zur Gewährleistung der Flugsicherheit verboten.

f) Die Begleitpersonen werden über die erlaubten und verbotenen Zwangsmaßnahmen in Kenntnis gesetzt.

g) Rückzuführende Personen, bei denen Zwangsmaßnahmen angewendet wurden, bleiben während der gesamten Flugdauer unter ständiger Kontrolle.

h) Der Leiter der Rückführung oder sein Stellvertreter entscheidet über die vorübergehende Aufhebung von Zwangsmaßnahmen.

3.3. Medizinisch ausgebildetes Personal und Dolmetscher

Für medizinisch ausgebildetes Personal und Dolmetscher gilt Folgendes:

a) Auf jedem Sammelflug sollte mindestens ein Arzt anwesend sein.

b) Der Arzt hat Zugang zu den Gesundheitsunterlagen aller rückzuführenden Personen und wird vor dem Abflug über Rückzuführende mit besonderen Gesundheitsproblemen informiert. Zuvor nicht bekannte Gesundheitsprobleme, die unmittelbar vor dem Abflug entdeckt werden und die Vollstreckung der Rückführung beeinflussen können, sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu bewerten.

c) Nur der Arzt darf den rückzuführenden Personen nach einer genauen ärztlichen Diagnose Medikamente verabreichen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die während des Fluges benötigten Medikamente an Bord befinden.

d) Jede rückzuführende Person muss sich unmittelbar oder mithilfe eines Dolmetschers in einer Sprache, in der sie sich verständigen kann, an den Arzt oder die Begleitpersonen wenden können.

e) Der organisierende Mitgliedstaat stellt sicher, dass eine angemessene Zahl von medizinisch und sprachlich ausgebildeten Personen für die Rückführung zur Verfügung stehen ».

B.13.1. Artikel 74/23 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch das Gesetz vom 12. Mai 2024, sieht die Möglichkeit vor, Ausländer im Hinblick auf die Vollstreckung einer Überstellungs-, Abweisungs-, Rückkehr- oder Ausweisungsmaßnahme gegebenenfalls unter Zwang einer verpflichtenden ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, sofern diese Untersuchung « erforderlich ist, um festzustellen, ob der Ausländer reisen kann, ohne seine eigene Gesundheit, die Gesundheit anderer Reisender oder die Gesundheit der Bevölkerung des Bestimmungslandes zu gefährden » und nur dann, wenn diese Untersuchung « vom Bestimmungs- oder Durchreiseland als Voraussetzung für die Einreise oder Durchreise oder von dem für die Beförderung des Ausländers verantwortlichen Beförderungsunternehmen als Reisevoraussetzung im Rahmen einer von der Weltgesundheitsorganisation erklärten gesundheitlichen Notlage internationaler Tragweite auferlegt wird und sofern die vorhandenen ärztlichen Atteste vom Bestimmungs- oder Durchreiseland oder vom Beförderungsunternehmen nicht als ausreichend akzeptiert werden ».

Im Gesetz vom 15. Dezember 1980 ist der Begriff der ärztlichen Untersuchung nicht definiert. Artikel 74/23 § 1 Absatz 4 sieht vor, dass der König die ärztlichen Untersuchungen, die aufgrund dieser Bestimmung auferlegt werden können, bestimmt.

Artikel 74/23 § 2 Absatz 5 präzisiert, dass « erlaubte Zwangsmittel [...] körperlicher Zwang, Haltegriff und Handschellen und/oder Fußfesseln [sind] ». Artikel 74/23 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sieht vor, dass die Anwendung von Zwang bei minderjährigen Ausländern ausgeschlossen ist und dass sie nie in ihrer Anwesenheit erfolgen darf. Artikel 74/23 § 2 Absatz 4 präzisiert ebenso, dass die Anwendung von Zwang an die Schutzbedürftigkeit der Person angepasst ist und sie Artikel 37 des Gesetzes vom 5. August 1992 « über das Polizeiamt » unterliegt, der bestimmt:

« Jedes Mitglied des Einsatzkaders kann bei der Erfüllung seiner verwaltungs- oder gerichtspolizeilichen Aufträge Gewalt anwenden, um ein rechtmäßiges Ziel zu verfolgen, das nicht anders erreicht werden kann, wobei er die damit verbundenen Risiken zu berücksichtigen hat.

Jegliche Gewaltanwendung muss berechtigt sein und im Verhältnis zum verfolgten Ziel stehen.

Jeglicher Gewaltanwendung geht eine Warnung voraus, es sei denn, die Gewaltanwendung würde dadurch ineffizient ».

Artikel 74/23 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 präzisiert ebenso, dass diese ärztliche Untersuchung von qualifiziertem medizinischem Personal durchgeführt wird und dass « nur die am wenigsten invasive ärztliche Untersuchung durchgeführt [wird], und zwar unter Berücksichtigung der vom Bestimmungs- oder Durchreiseland oder vom Beförderungsunternehmen auferlegten Bedingungen und vorausgesetzt, dass eine solche Untersuchung verfügbar ist ». « Die ärztliche Untersuchung darf keinen schikanösen Charakter haben und erfolgt unter Achtung der Würde des Ausländers. Ist das medizinische Personal der Ansicht, dass die Untersuchung die Gesundheit des Ausländers gefährden könnte, führt es die Untersuchung nicht durch ».

B.13.2. Wie aus den in B.3.2 zitierten Vorarbeiten hervorgeht, wollte der Gesetzgeber nach der COVID-19-Pandemie und den « erheblichen Auswirkungen », den diese für die Überstellungen, Abweisungen und Ausweisungen hatte, die tatsächliche Durchführung von Überstellungen, Abweisungen und Ausweisungen in Zeiten einer Pandemie ermöglichen.

Der Gesetzgeber verfolgt somit in erster Linie das Ziel, die Migrationspolitik umzusetzen. Das Ziel des Schutzes der Gesundheit von Reisenden und der Volksgesundheit, auf das in den Vorarbeiten Bezug genommen wird, wird vom Bestimmungs- oder Durchreiseland und vom Beförderungsunternehmen verfolgt, wenn sie die Einreise- und Reisebedingungen festlegen. Auch wenn es, wie es in den Vorarbeiten heißt, dem König obliegt zu überprüfen, ob die von diesen Ländern oder von den Beförderungsunternehmen geforderten ärztlichen Untersuchungen für den Schutz der Gesundheit des Ausländers, der anderen Reisenden oder der Bevölkerung dieser Länder wirklich notwendig sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3599/001, S. 17), ist es das Ziel des belgischen Gesetzgebers, die Fortführung von Ausweisungen unter Berücksichtigung der von Dritten auferlegten Voraussetzungen zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das UN-Netzwerk für Migration, das feststellte, dass « Zwangsrückführungen die schwerwiegenden Risiken für die öffentliche Gesundheit aller - Migranten, Beamte, Gesundheitsfachkräfte, Sozialarbeiter sowie Aufnahmegemeinden und Herkunftsgemeinden - verschärfen können » und dass « Zwangsrückführungen einen zusätzlichen Druck auf die Rückkehrländer verursachen », deren Gesundheitssysteme oft bereits überlastet sind, in einer Erklärung vom 14. Mai 2020 die Staaten dazu aufgerufen hat, « Zwangsrückführungen während der Pandemie auszusetzen, um die Gesundheit von Migranten und Gemeinschaften zu schützen und für die Einhaltung der Grundrechte aller Migranten zu sorgen ». Ebenso haben der UN-Ausschuss « zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen » und der UN-Sonderberichterstatter für die Menschenrechte von Migranten in einer « gemeinsamen Orientierungshilfe zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Menschenrechte von Migranten » vom 26. Mai 2020 den Staaten empfohlen, die vorübergehende Aussetzung von Ausweisungen oder Zwangsrückführungen während der Pandemie in Betracht zu ziehen.

B.14.1. Mit dem Gesetz vom 12. Mai 2024 wird teilweise die Richtlinie 2008/115/EG umgesetzt (Artikel 2). Diese Richtlinie, die die Festlegung einer wirksamen Rückkehr- und Rückübernahmepolitik zum Ziel hat (Erwägungsgrund 2), enthält gemeinsame Normen und Verfahren, die in den Mitgliedstaaten bei der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger anzuwenden sind (Artikel 1), und sieht vor, dass die Mitgliedstaaten, abgesehen von den Ausnahmen nach Artikel 6 Absätze 2 bis 5, gegen alle illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung erlassen müssen (Artikel 6 Absatz 1) und alle erforderlichen Maßnahmen zur Vollstreckung der Rückkehrentscheidung ergreifen müssen, wenn keine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt wurde oder wenn der Rückkehrverpflichtung nicht innerhalb dieser Frist nachgekommen wurde (Artikel 8 Absatz 1).

B.14.2. Artikel 74/23 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch das Gesetz vom 12. Mai 2024, setzt keine Bestimmung der Richtlinie 2008/115/EG um. Er hat jedoch das Ziel, die tatsächliche Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen im Sinne dieser Richtlinie zu ermöglichen.

In dieser Hinsicht hat der Gerichtshof der Europäischen Union geurteilt, « dass die den Mitgliedstaaten durch Art. 8 dieser Richtlinie auferlegte Pflicht, die Abschiebung des Drittstaatsangehörigen in den in Abs. 1 dieser Vorschrift genannten Fällen vorzunehmen, innerhalb kürzester Frist zu erfüllen ist ». Demzufolge darf zum Beispiel « ein Mitgliedstaat gegenüber einem unbegleiteten Minderjährigen keine Rückkehrentscheidung erlassen, ohne ihn, bis er das Alter von 18 Jahren erreicht, anschließend abzuschieben » (EuGH, 14. Januar 2021, C-441/19, *TQ gegen Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid*, ECLI:EU:C:2021:9, Randnrn. 80 und 81).

Artikel 74/23 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 trägt somit zur Umsetzung der auf Artikel 8 der Richtlinie 2008/115/EG beruhenden Pflicht des belgischen Staates bei, die erforderlichen Maßnahmen zur Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zu ergreifen.

B.14.3. Es ist daher zu prüfen, ob dieser Artikel gegen Artikel 8 der Richtlinie 2008/115/EG verstößt und insbesondere gegen die Absätze 4 und 5 dieser Bestimmung.

B.15.1. Nach Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2008/115/EG können die Mitgliedstaaten - als letztes Mittel - von Zwangsmaßnahmen zur Durchführung der Abschiebung von Widerstand leistenden Drittstaatsangehörigen Gebrauch machen, unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahmen verhältnismäßig sind und nicht über die Grenzen des Vertretbaren hinausgehen und dass sie nach dem einzelstaatlichen Recht im Einklang mit den Grundrechten und unter gebührender Berücksichtigung der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen angewandt werden.

Zudem müssen die Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 2008/115/EG bei der Durchführung der Abschiebungen auf dem Luftweg den Gemeinsamen Leitlinien für Sicherheitsvorschriften bei gemeinsamen Rückführungen auf dem Luftweg im Anhang zur Entscheidung 2004/573/EG Rechnung tragen. Diese Leitlinien sehen in Abschnitt 1.1.2 Regeln bezüglich des Gesundheitszustands der rückzuführenden Personen und zur Verpflichtung, Gesundheitsunterlagen für diejenigen zur Verfügung zu stellen, bei denen ein Gesundheitsproblem entdeckt wurde, und in Abschnitt 3.2 Regeln bezüglich der Anwendung von Zwangsmaßnahmen vor.

B.15.2. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat geurteilt, dass « die Mitgliedstaaten, auch wenn die Richtlinie 2008/115 die Festlegung einer wirksamen Rückkehr- und Rückübernahmepolitik zum Gegenstand hat, so dass die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger für sie grundsätzlich Priorität haben muss [...], gleichwohl auch dafür Sorge tragen [müssen], dass die ihnen nach dem Unionsrecht obliegenden materiellen und verfahrensrechtlichen Anforderungen eingehalten werden, damit diese Staatsangehörigen unter vollständiger Achtung der Grundrechte auf menschenwürdige Weise zurückgeführt werden » (EuGH, Große Kammer, 19. Dezember 2024, C-244/24 und C-290/24, *Kaduna*, ECLI:EU:C:2024:1038, Randnr. 156).

Er hat auch geurteilt, dass « es im sechsten Erwägungsgrund der Richtlinie 2008/115 [heißt], dass die Mitgliedstaaten gewährleisten sollten, dass der illegale Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Wege eines fairen und transparenten Verfahrens beendet wird. Ebenfalls nach diesem Erwägungsgrund und im Einklang mit allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts sollten Entscheidungen gemäß dieser Richtlinie auf der Grundlage des Einzelfalls und anhand objektiver Kriterien getroffen werden, was bedeutet, dass die Erwägungen über den bloßen Tatbestand des illegalen Aufenthalts hinausreichen sollten [...]. Insbesondere ist, wie der Gerichtshof bereits entschieden hat, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei allen Schritten des durch die Richtlinie geschaffenen Rückführungsverfahrens, darunter der Schritt zur Rückführungsentscheidung, in deren Rahmen sich der betreffende Mitgliedstaat zur Setzung einer Frist für die freiwillige Ausreise im Sinne von Art. 7 der Richtlinie äußern muss, zu wahren » (EuGH, 11. Juni 2015, C-554/13, *Zh. und O.*, ECLI:EU:C:2015:377, Randnr. 49).

Der Gerichtshof scheint jedoch noch nicht die Gelegenheit erhalten zu haben, sich ausdrücklich zu der Möglichkeit der Mitgliedstaaten zu äußern, Drittstaatsangehörigen, die Gegenstand einer Rückkehrentscheidung sind, eine verpflichtende ärztliche Untersuchung unter den in Artikel 74/23 vorgesehenen Umständen aufzuerlegen, um diese Entscheidung vollstrecken zu können.

B.15.3. Weder in der Richtlinie 2008/115/EG noch in der Entscheidung 2004/573/EG und den Leitlinien in ihrem Anhang ist diese Frage ausdrücklich geregelt.

Weder die « erforderlichen Maßnahmen », die im ersten Absatz erwähnt sind, noch die « Zwangsmaßnahmen », die in Absatz 4 von Artikel 8 der Richtlinie 2008/115/EG erwähnt

sind, sind in der Richtlinie definiert. Sie sind genauso wenig Gegenstand einer abschließenden Liste dessen, worin sie bestehen können.

Was die Leitlinien im Anhang zur Entscheidung 2004/573/EG betrifft, deutet auch nichts darauf hin - abgesehen davon, dass der vorerwähnte Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie den Mitgliedstaaten nur auferlegt, ihnen « Rechnung zu tragen » -, dass die darin aufgezählten Sicherheitsvorschriften eine abschließende Liste darstellen.

Außerdem stellt die Weigerung des Ausländers, sich einer Reisetauglichkeitsuntersuchung zu unterziehen, wie aus den in B.3.2 zitierten Vorarbeiten hervorgeht, ein Hindernis für die Vollstreckung einer Überstellungs-, Abweisungs-, Rückkehr- oder Ausweisungsmaßnahme dar.

Diese Aspekte könnten zu der Schlussfolgerung führen, dass die Mitgliedstaaten unter den in Artikel 74/23 vorgesehenen Umständen eine verpflichtende ärztliche Untersuchung vorschreiben können, um ihrer Verpflichtung zur Umsetzung von Rückkehrentscheidungen nachzukommen.

B.15.4. Der vielfältige und detaillierte Charakter der in den Leitlinien im Anhang zur Entscheidung 2004/573/EG vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich derjenigen im Gesundheitsbereich, könnte jedoch den Eindruck erwecken, dass der Rat die Möglichkeit, eine ärztlichen Untersuchung, wie sie in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehen ist, aufzuerlegen, nicht in Betracht gezogen hat.

Überdies wäre die Anordnung der ärztlichen Untersuchung, sofern erforderlich unter Zwang, durch die angefochtenen Bestimmungen im Gegensatz zu dem, was Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2008/115/EG vorzuschreiben scheint, nicht von der vorherigen Feststellung abhängig, dass der betreffende Drittstaatsangehörige Widerstand gegen seine Abschiebung leistet, und könnte systematisch und nicht auf Grundlage des Einzelfalls vorgenommen werden, da diese Untersuchung vom Bestimmungs- oder Durchreiseland oder vom Beförderungsunternehmen verlangt wird.

B.15.5. Man kann noch berücksichtigen, dass die Kommission in ihrer Mitteilung 2020/C 126/02 « COVID-19: Hinweise zur Umsetzung der einschlägigen EU-Bestimmungen im

Bereich der Asyl- und Rückführungsverfahren und zur Neuansiedlung » angegeben hat, dass die Mitgliedstaaten, um « im Kontext der derzeitigen COVID-19-Pandemie die Kontinuität und Sicherheit der Verfahren zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen in ihr Herkunfts- oder Transitland zu gewährleisten », « mit den Behörden der Drittländer zusammenarbeiten [sollten], um sicherzustellen, dass [die von ihnen angeordneten] Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit bei der Rückkehr irregulärer Migranten in ihr Herkunftsland in vollem Umfang eingehalten werden, damit Rückführungsaktionen so weit wie möglich durchgeführt werden können » (*Amtsblatt der Europäischen Union*, 17. April 2020, C-126/23).

Sie hat mitgeteilt, dass die Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihrer nationalen Rechtsvorschriften aus Gründen der öffentlichen Gesundheit bei illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine medizinische Untersuchung durchführen lassen können, die im Einklang mit den Grundrechten erfolgen müsse, ohne zu präzisieren, ob eine solche Untersuchung ihrer Auffassung nach vorgeschrieben werden kann. Sie hat jedoch ausdrücklich angegeben, dass eine vierzehntägige Quarantäne für alle Neuankömmlingen in Hafteinrichtungen oder Auffangzentren angeordnet werden kann (ebenda, C-126/26).

In diesem Sinne hat die Kommission in ihrer Empfehlung (EU) 2017/2338 vom 16. November 2017 « für ein gemeinsames ‘ Rückkehr-Handbuch ’, das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung rückkehrbezogener Aufgaben heranzuziehen ist » (nachstehend: Empfehlung (EU) 2017/2338) Folgendes hervorgehoben:

« Gemäß Artikel 5 Buchstabe c berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Rückführungsrichtlinie in gebührender Weise den Gesundheitszustand der betreffenden Drittstaatsangehörigen; außerdem wahren sie bei der Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen in Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie die Würde und körperliche Unversehrtheit der Drittstaatsangehörigen in gebührender Weise. Unter vollständiger Achtung des Rechts auf Gesundheit und angesichts dessen, dass nach der Richtlinie keine Verpflichtung zur systematischen Durchführung ärztlicher Untersuchungen oder zur Ausstellung einer ‘ Flugtauglichkeitserklärung ’ bei allen abzuschiebenden Drittstaatsangehörigen besteht, empfiehlt die Kommission den Mitgliedstaaten, Maßnahmen gegen potenziellen Missbrauch durch falsche Angaben der Drittstaatsangehörigen zu ihrem Gesundheitszustand zu ergreifen, die ungerechtfertigterweise zur Verhinderung oder Aussetzung der Abschiebung aus medizinischen Gründen führen würden (siehe auch Abschnitt 12.4), beispielsweise indem sie sicherstellen, dass von der zuständigen nationalen Behörde bestelltes qualifiziertes medizinisches Fachpersonal für eine unabhängige und objektive ärztliche Begutachtung des jeweiligen Falls zur Verfügung steht » (*Amtsblatt der Europäischen Union*, 19. Dezember 2017, L 339/114 und 115).

Selbst wenn das Ziel darin besteht, falschen Angaben im Zusammenhang mit der Rückführung entgegenzuwirken, geht die Kommission somit nicht so weit, die systematische Anordnung einer ärztlichen Untersuchung - gegebenenfalls unter Zwang - zu empfehlen.

B.15.6. In vergleichbarer Weise wird in dem « Fahrplan zur Verbesserung der Durchführung von Überstellungen gemäß der Dublin-III-Verordnung », der von der Kommission ausgearbeitet und von den Mitgliedstaaten beim Treffen des Strategischen Ausschusses für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen am 29. November 2022 gebilligt wurde, nicht empfohlen, systematische Untersuchungen von Ausländern, die überstellt werden sollen, vorzunehmen (Rat der Europäischen Union, Brüssel, 19. April 2023, 8035/23, Anlage, S. 8).

B.15.7. Andere Rechtsakte des europäischen Rechts im Bereich der Freizügigkeit können ebenfalls relevant sein. So bestimmt Artikel 29 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 « über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG »:

« (1) Als Krankheiten, die eine die Freizügigkeit beschränkende Maßnahme rechtfertigen, gelten ausschließlich die Krankheiten mit epidemischem Potenzial im Sinne der einschlägigen Rechtsinstrumente der Weltgesundheitsorganisation und sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten, sofern gegen diese Krankheiten Maßnahmen zum Schutz der Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats getroffen werden.

(2) Krankheiten, die nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einreise auftreten, stellen keinen Ausweisungsgrund dar.

(3) Wenn ernsthafte Anhaltspunkte dies rechtfertigen, können die Mitgliedstaaten für die Personen, die zum Aufenthalt berechtigt sind, binnen drei Monaten nach der Einreise eine kostenlose ärztliche Untersuchung anordnen, um feststellen zu lassen, dass sie nicht an einer Krankheit im Sinne von Absatz 1 leiden. Diese ärztlichen Untersuchungen dürfen nicht systematisch angeordnet werden ».

Ein anderer Rechtsakt des Unionsrechts ermöglicht es so den Mitgliedstaaten, eine Verpflichtung, sich einem medizinischen Test zu unterziehen, aufzuerlegen. Das verfolgte Ziel ist jedoch in erster Linie ein Ziel der öffentlichen Gesundheit, da diese verpflichtende ärztliche

Untersuchung es den Mitgliedstaaten ermöglichen soll, die Gesundheit ihrer Staatsangehörigen zu schützen, wie aus dem ersten Absatz der vorerwähnten Bestimmung geschlossen werden kann, und die Untersuchung darf nicht systematisch erfolgen, sondern muss durch ernsthafte Anhaltspunkte gerechtfertigt sein. Hingegen soll die ärztliche Untersuchung, die durch Artikel 74/23 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgeschrieben ist, wie in B.13.2 erwähnt, in erster Linie die tatsächliche Umsetzung von Rückkehrentscheidungen ermöglichen und es ist vorgesehen, dass alle von der vom Beförderungsunternehmen oder dem Bestimmungs- oder Durchreiseland verlangten Bedingung betroffenen Ausländer dieser Untersuchung unterzogen werden, es sei denn, sie sind minderjährig oder die Untersuchung kann ihre Gesundheit gefährden.

B.15.8. Die Frage, ob die verpflichtende ärztliche Untersuchung gegen die vorerwähnte Richtlinie verstößt, ist also ungeklärt.

B.16.1. Nach Artikel 267 des AEUV ist der Gerichtshof der Europäischen Union dafür zuständig, im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung der Verträge sowie über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Einrichtungen der Europäischen Union zu entscheiden. Gemäß Absatz 3 desselben Artikels ist ein einzelstaatliches Gericht verpflichtet, den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen, wenn seine Entscheidungen - wie die des Verfassungsgerichtshofes - selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können. Wenn es Zweifel über die Auslegung oder die Gültigkeit einer Bestimmung des Rechts der Europäischen Union gibt, die für die Entscheidung in einer bei einem solchen einzelstaatlichen Gericht anhängigen Streitigkeit wichtig ist, hat dieses Gericht den Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens, selbst von Amts wegen, anzurufen.

B.16.2. In Anbetracht des in B.15.1 bis B.15.7 Erwähnten ist die Antwort auf die Frage der Vereinbarkeit einer verpflichtenden ärztlichen Untersuchung, wie sie Artikel 74/23 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorsieht, mit Artikel 8 der Richtlinie 2008/115/EG, insbesondere mit seinen Absätzen 4 und 5, nicht derart offenkundig, dass kein vernünftiger Zweifel mehr bestehen würde.

Vor der Urteilsfällung zur Sache über die an erster und zweiter Stelle vorgebrachten Beschwerdegründe in der Rechtssache Nr. 8411 ist somit dem Gerichtshof der Europäischen Union die erste im Tenor wiedergegebene Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

B.17.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8411 führt ferner an, dass Artikel 74/23 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, insofern er ermögliche, die betroffenen Ausländer unter Zwang zu einer ärztlichen Untersuchung zu nicht therapeutischen Zwecken zu verpflichten, gegen das Recht auf Schutz der Person und das Recht auf körperliche Unversehrtheit, die in den Artikeln 3 und 7 der Charta gewährleistet seien, gegen den Grundsatz der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung im Rahmen der Medizin, der in Artikel 3 Absatz 2 der Charta gewährleistet sei, und gegen das in Artikel 35 der Charta gewährleistete Recht auf Gesundheit, gegen das in Artikel 1 der Charta gewährleistete Recht auf Würde und gegen das in Artikel 4 der Charta gewährleistete Recht, keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen zu werden, verstoße.

B.17.2. Da Artikel 74/23 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, wie in B.14.2 erwähnt, in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, ist zu prüfen, ob er mit diesen Bestimmungen der Charta im Einklang steht.

B.18.1. Artikel 1 der Charta bestimmt:

« Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen ».

B.18.2. Artikel 4 der Charta bestimmt:

« Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden ».

B.19.1. Artikel 3 der Charta bestimmt:

« (1) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.

(2) Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Folgendes beachtet werden:

a) die freie Einwilligung des Betroffenen nach vorheriger Aufklärung entsprechend den gesetzlich festgelegten Einzelheiten,

b) das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, welche die Selektion von Menschen zum Ziel haben,

c) das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen,

d) das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen ».

B.19.2. Artikel 7 der Charta gewährleistet das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens.

B.19.3. Der Gerichtshof der Europäischen Union weist diesbezüglich darauf hin, dass « Art. 7 der Charta, der das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens betrifft, Rechte enthält, die den in Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleisteten Rechten entsprechen, und dass somit Art. 7 der Charta gemäß Art. 52 Abs. 3 der Charta somit die gleiche Bedeutung und Tragweite beizumessen ist wie Art. 8 Abs. 1 EMRK in seiner Auslegung durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte » (EuGH, 17. Dezember 2015, C-419/14, *WebMindLicenses Kft.*, ECLI:EU:C:2015:832, Randnr. 70; 14. Februar 2019, C-345/17, *Sergejs Buivids*, ECLI:EU:C:2019:122, Randnr. 65).

Das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ist ein wesentlicher Aspekt des Rechts auf Achtung des Privatlebens. Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt hat, stellt die körperliche Unversehrtheit einer Person den intimsten Aspekt des Privatlebens dar (EuGHMR, 15. März 2012, *Solomakhin gegen Ukraine*, CLI:CE:ECHR:2012:0315JUD002442903, § 33). Die Selbstbestimmung über den eigenen Körper ist ein durch die Konvention geschützter Grundwert (EuGHMR, Große Kammer, 8. April 2021, *Vavříčka u.a. gegen Tschechische Republik*, ECLI:CE:ECHR:2021:0408JUD004762113, § 7) und ein erzwungener medizinischer Eingriff, selbst wenn er noch so geringfügig ist, stellt folglich einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens im Sinne von Artikel 8 der Konvention dar (EuGHMR, 22. Juli 2003, *Y.F. gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2003:0722JUD002420994, § 33; 15. März 2012, *Solomakhin gegen Ukraine*, vorerwähnt, § 33; Große Kammer, 8. April 2021, *Vavříčka u.a. gegen Tschechische Republik*, vorerwähnt, § 263).

B.19.4. Wie in den « Erläuterungen zur Charta der Grundrechte » hervorgehoben wird, « [bestätigte der Gerichtshof der Europäischen Union] in seinem Urteil vom 9. Oktober 2001 in der Rechtssache C-377/98, *Niederlande gegen Europäisches Parlament und Rat*, Slg. 2001, I-7079, Randnrn. 70, 78, 79 und 80, dass das Grundrecht auf Unversehrtheit Teil des Unionsrechts ist und im Bereich der Medizin und der Biologie die freie Einwilligung des Spenders und des Empfängers nach vorheriger Aufklärung umfasst » (*Amtsblatt der Europäischen Union*, 14. Dezember 2007, C-303/18).

B.19.5. Artikel 35 der Charta bestimmt:

« Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Bei der Festlegung und Durchführung der Politik und Maßnahmen der Union in allen Bereichen wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt ».

B.20. Artikel 52 Absatz 3 der Charta bestimmt, dass « soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, [...] sie die gleiche Bedeutung und Tragweite [haben], wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt ».

B.21.1. Man kann sich die Frage nach der Vereinbarkeit von Artikel 74/23 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 mit diesen Bestimmungen der Charta stellen, insofern er eine verpflichtende ärztliche Untersuchung anordnet.

Es scheint, dass der Gerichtshof der Europäischen Union noch keine Gelegenheit erhalten hat, sich zu diesem Punkt zu äußern.

B.21.2. Wie in B.19.3 erwähnt, kann die in Artikel 74/23 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehene verpflichtende ärztliche Untersuchung die Würde der Personen verletzen, die ihr unterzogen werden, und stellt als solche einen Eingriff in ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit dar.

B.21.3. In seinem Urteil *Robert Roos u.a. gegen Europäisches Parlament* vom 27. April 2022 hat das Gericht der Europäischen Union geurteilt, dass der Umstand, dass sich Personen, die Zugang zu den Gebäuden des Europäischen Parlaments erhalten möchten, aber nicht über ein Impf- oder Genesungszertifikat verfügen, im Rahmen der Feststellung einer etwaigen SARS-CoV-2-Infizierung alle zwei Tage Nasopharyngealabstrichen unterziehen müssen, nicht gegen das in Artikel 3 Absatz 1 der Charta verankerte Recht auf körperliche Unversehrtheit verstößt. Das Gericht hat berücksichtigt, dass sich der angefochtene Beschluss darauf beschränkte, den Zugang zu den Gebäuden von der Vorlage eines COVID-Zertifikats abhängig zu machen, ohne spezifische Tests zu verlangen, da es möglich war, für die Zwecke eines PCR-Tests einen Rachenabstrich oder einen AGS-Test vorzunehmen, und es ebenfalls möglich war, in ordnungsgemäß begründeten Fällen die Gewährung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Vorlage eines gültigen COVID-Zertifikats zu beantragen (Gericht, 27. April 2022, T-710/21, T-722/21 und T-723/21, *Robert Roos u.a. gegen Europäisches Parlament*, ECLI:EU:T:2022:262, Randnrn. 195 bis 198 und 204).

B.21.4. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte können die bei einer ärztlichen Untersuchung eingesetzten Zwangsmittel eine Verletzung der Menschenwürde zur Folge haben, selbst wenn die betroffene Person dieser ärztlichen Untersuchung zugestimmt hat und diese zu therapeutischen Zwecken durchgeführt wird. So hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil *Duval gegen Frankreich* vom 26. Mai 2011 entschieden, dass die Verwendung von Handschellen und Fußfesseln sowie die Überwachung durch mindestens einen Begleitbeamten bei heiklen medizinischen Eingriffen, darunter eine rektale Untersuchung, eine erniedrigende Behandlung im Sinne von Artikel 3 der Konvention darstellen, sofern dies nicht aus Sicherheitsgründen unbedingt erforderlich ist. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass diese Umstände bei der betroffenen Person, einem Häftling, « ein Gefühl der Willkür, der Unterlegenheit und der Angst hervorgerufen haben könnten, das ein Maß an Demütigung darstellt, das über das hinausgeht, was bei ärztlichen Untersuchungen von Häftlingen unvermeidlich ist » (EuGHMR, 26. Mai 2011, *Duval gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2011:0526JUD001986808, §§ 28, 52 und 53).

Im Gegensatz dazu könnten die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Zwangsmaßnahmen im vorliegenden Fall gegenüber einer Person angeordnet werden, die nicht in die ärztliche Untersuchung eingewilligt hat, während diese Untersuchung nicht zu therapeutischen Zwecken durchgeführt wird.

B.21.5. Was die Möglichkeit betrifft, eine medizinische Behandlung oder ärztliche Untersuchung ohne Einwilligung der betroffenen Person vorzunehmen, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geurteilt, « dass beim Fehlen einer Notwendigkeit, Dritte zu schützen, der Staat davon absehen sollte, in die Entscheidungsfreiheit der Menschen im Bereich der Gesundheitspflege einzugreifen » (EuGHMR, Große Kammer, 17. September 2024, *Pindo Mulla gegen Spanien*, ECLI:CE:ECHR:2024:0917JUD001554120, § 140; *Taganrog LRO u.a. gegen Russland*, ECLI:CE:ECHR:2022:0607JUD003240110, § 162).

Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geurteilt hat:

« les institutions de la Convention ont conclu à plusieurs reprises que le prélèvement de sang ou de salive contre la volonté d'un suspect dans le cadre d'une enquête sur une infraction n'avait pas enfreint ces articles dans les circonstances des affaires examinées [...] ».

Toutefois, la nécessité de toute intervention médicale de force en vue de l'obtention de la preuve d'une infraction doit se trouver justifiée de manière convaincante au vu des circonstances de l'affaire. Cela vaut en particulier lorsque l'intervention vise à recueillir à l'intérieur du corps de la personne la preuve matérielle de l'infraction même dont elle est soupçonnée. La nature particulièrement intrusive d'un tel acte exige un examen rigoureux de l'ensemble des circonstances. A cet égard, il faut tenir dûment compte de la gravité de l'infraction en question. Les autorités doivent également démontrer qu'elles ont envisagé d'autres méthodes pour obtenir des preuves » (EuGHMR, Große Kammer, 11. Juli 2006, *Jalloh gegen Deutschland*, ECLI:CE:ECHR:2006:0711JUD005481000, §§ 70 und 71).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat auch entschieden, dass bestimmte ärztliche Untersuchungen oder Behandlungen, die mit dem Ziel angeordnet werden, die öffentliche Gesundheit oder Grundrechte anderer zu schützen, einen verhältnismäßigen Eingriff in die Ausübung des Rechts auf Achtung des Privatlebens darstellen können, auch wenn sie ohne Einwilligung des Patienten erfolgen (EuGHMR, *Solomakhin gegen Ukraine*, vorerwähnt, §§ 33 à 39; *Vavříčka und andere gegen Tschechische Republik*, vorerwähnt, § 272).

In seinem Urteil *F.B. gegen Belgien* (EuGHMR, 6. März 2025, ECLI:CE:ECHR:2025:0306JUD004783621), das einen Test betraf, der aus einer dreifachen Röntgenaufnahme zur Altersfeststellung einer Migrantin oder eines Migranten, die bzw. der angab, minderjährig zu sein, bestand, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte « die Bedeutung der freien Einwilligung der Patienten nach vorheriger Aufklärung in die Durchführung einer medizinischen Handlung » bekräftigt und darauf hingewiesen, dass « das

Fehlen dieser Einwilligung als Eingriff in ihre körperliche Unversehrtheit gewertet werden kann, der die durch Artikel 8 der Konvention geschützten Rechte berührt ». Er hat festgestellt, dass es sich in dieser Rechtssache um eine nicht zu medizinischen Zwecken vorgenommene Untersuchung handelte, war aber der Auffassung, dass dies nicht von Belang ist « für die Anwendung der in seiner Rechtsprechung festgelegten Grundsätze, da hier auch der Grundsatz der persönlichen Autonomie eine Rolle spielt, der im Mittelpunkt von Artikel 8 der Konvention steht ». Er hat die invasive Beschaffenheit des Tests festgestellt und entschieden, dass « ärztliche Untersuchungen nur als letztes Mittel, wenn andere Mittel, um Zweifel am Alter der betroffenen Person auszuräumen, zu keinen schlüssigen Ergebnissen geführt haben » durchgeführt werden sollten. Aufgrund der Feststellung, dass der Test nicht als letztes Mittel durchgeführt worden war, hat der Gerichtshof geurteilt, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht beachtet wurde und eine Verletzung von Artikel 8 der Konvention vorlag (§§ 90 bis 95).

In seinem vorerwähnten Urteil *Y.F. gegen Türkei* vom 22. Juli 2003 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass eine gynäkologische Untersuchung, die der Klägerin auferlegt worden war, um festzustellen, ob sie während eines Polizeigewahrsams sexueller Gewalt ausgesetzt war, gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass « jede Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit einer Person gesetzlich vorgesehen sein muss und die Einwilligung der betroffenen Person erfordert. Andernfalls würden Personen in einer schutzbedürftigen Situation, wie beispielsweise Häftlinge, der rechtlichen Garantien gegen willkürliche Handlungen beraubt » (§ 43).

Im vorliegenden Fall wird die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene verpflichtende ärztliche Untersuchung zu nicht therapeutischen Zwecken angeordnet und das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel besteht in erster Linie, wie in B.13.2 erwähnt, darin, die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zu ermöglichen. Die in Artikel 74/23 vorgesehene Untersuchung wird also systematisch und nicht im Einzelfall angeordnet. Das Gesetz erlegt es den betroffenen Behörden auch nicht auf, andere Alternativen in Betracht zu ziehen. Die Vereinbarkeit der in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen verpflichtenden ärztlichen Untersuchung mit den vorerwähnten, durch die Charta garantierten Grundrechten ist daher ungewiss.

B.22.1. Wie in B.16.1 erwähnt wurde, ist in dem Fall, dass eine Frage zur Auslegung des Unionsrechts in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt wird, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, dieses Gericht nach Artikel 267 Absatz 3 des AEUV verpflichtet, bezüglich dieser Frage den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen.

B.22.2. Die Antwort auf die Frage der Vereinbarkeit der verpflichtenden ärztlichen Untersuchung, die in Artikel 74/23 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch das Gesetz vom 12. Mai 2024, vorgesehen ist, mit den Artikeln 1, 3 und 7 der Charta ist nicht derart offenkundig, dass kein vernünftiger Zweifel mehr bestehen würde.

Vor der Urteilsfällung zur Sache über die an sechzehnter, siebzehnter, achtzehnter, zwanzigster, dreißigster, zweiunddreißigster, dreiunddreißigster und vierunddreißigster Stelle vorgebrachten Beschwerdegründe in der Rechtssache Nr. 8411 ist somit dem Gerichtshof der Europäischen Union die zweite im Tenor wiedergegebene Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

B.23. Es ist die Antwort des Gerichtshofs der Europäischen Union auf die vorerwähnten Vorabentscheidungsfragen abzuwarten, bevor die anderen Beschwerdegründe zu der verpflichtenden ärztlichen Untersuchung, die in Artikel 74/23 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch das Gesetz vom 12. Mai 2024, vorgesehen ist, geprüft werden, das heißt die an dritter bis elfter, dreizehnter bis fünfzehnter, neunzehnter, einundzwanzigster bis neunundzwanzigster und einunddreißigster Stelle im ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8411 vorgebrachten Beschwerdegründe, die Beschwerdegründe des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8411 und die Beschwerdegründe des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8412.

In Bezug auf die Fluchtvermutung (erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8412)

B.24.1. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8412 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 « zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat

gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) » (nachstehend: Verordnung (EU) 604/2013) und mit Artikel 47 der Charta, insofern die durch die Artikel 12 und 29 des Gesetzes vom 12. Mai 2024 eingeführte Fluchtvermutung auf Ausländer unabhängig davon Anwendung finde, ob vorher ihre Abwesenheit an ihrem Wohnort festgestellt worden sei oder nicht.

B.24.2. Wie der Ministerrat geltend macht, legen die klagenden Parteien nicht dar, inwiefern gegen Artikel 47 der Charta verstoßen würde.

Der Klagegrund ist unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen dieser Bestimmung abgeleitet ist.

B.24.3. Aus der Darlegung der Klagegründe geht im Übrigen hervor, dass sich die klagenden Parteien nicht gegen die vollständigen Artikel 12 und 29 des Gesetzes vom 12. Mai 2024 wenden, sondern ausschließlich gegen Artikel 51/5 § 6 Absatz 3 Nrn. 1, 3 und 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und gegen Artikel 74/25 § 2 desselben Gesetzes, insofern er sich auf die Fluchtvermutung im Sinne von Artikel 51/5 § 6 desselben Gesetzes bezieht, so wie diese Artikel durch die Artikel 12 und 29 des Gesetzes vom 12. Mai 2024 eingefügt worden sind.

Der Gerichtshof beschränkt die Prüfung des Klagegrunds deshalb auf diese Bestimmungen.

B.25.1. Artikel 51/5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 betrifft die Überstellung von Ausländern in den Mitgliedstaat der Europäischen Union, der für die Bearbeitung ihres Antrags auf internationalen Schutz verantwortlich ist. Wie aus den Vorarbeiten hervorgeht, führt der vorerwähnte Artikel 51/5 Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) 604/2013 aus (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3599/001, SS. 5 und 130). In Paragraph 6 Absatz 1 sieht dieser Artikel 51/5 vor, dass die Frist, um den Ausländer in den verantwortlichen Staat zu überstellen, gemäß dem europäischen Recht verlängert werden kann, wenn der betreffende Ausländer flüchtig ist. In Paragraph 6 Absatz 3 führt er eine widerlegbare Fluchtvermutung in Bezug auf Ausländer ein, die sich in sechs Situationen befinden.

Artikel 74/25 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bezieht sich auf die Pflicht von Ausländern, an einer intensiven Begleitmaßnahme mitzuwirken, zu deren Beginn sie im

Rahmen eines Überstellungsverfahrens an den für die Bearbeitung ihres Antrags auf internationalen Schutz verantwortlichen Staat aufgefordert wurden. Er führt gegenüber Ausländern, die an der intensiven Begleitmaßnahme nicht mitwirken, zu deren Beginn sie aufgefordert wurden, eine widerlegbare Fluchtvermutung im Sinne des vorerwähnten Artikels 51/5 § 6 ein.

B.25.2. In diesen Bestimmungen werden die beiden im Klagegrund erwähnten Kategorien von Ausländern gleich behandelt, nämlich einerseits Ausländer, deren Abwesenheit vorher an ihrem Wohnort festgestellt wurde, und andererseits Ausländer, deren Abwesenheit nicht vorher an ihrem Wohnort festgestellt wurde. Zur ersten Kategorie gehören Ausländer, bei denen aufgrund einer oder mehrerer Überprüfungen des Wohnortes ausführlich nachgewiesen werden kann, dass sie nicht an der dem Ausländeramt mitgeteilten Adresse des tatsächlichen Wohnortes wohnen (Artikel 51/5 § 6 Absatz 3 Nr. 2), Ausländer, die einer weniger intensiven Zwangsmaßnahme zur Festhaltung nicht nachgekommen sind (Artikel 51/5 § 6 Absatz 3 Nr. 5), und Ausländer, die den Ort ihrer Festhaltung ohne Erlaubnis verlassen haben, ohne dem Ausländeramt binnen drei Werktagen schriftlich die Adresse ihres tatsächlichen Wohnortes in Belgien mitgeteilt zu haben (Artikel 51/5 § 6 Absatz 3 Nr. 6). Zur zweiten Kategorie gehören Ausländer, die sich nicht in die ihnen zugewiesene Aufnahmestruktur begeben haben oder diese verlassen haben, ohne dem Ausländeramt binnen drei Werktagen schriftlich die Adresse ihres tatsächlichen Wohnortes in Belgien mitgeteilt zu haben (Artikel 51/5 § 6 Absatz 3 Nr. 1). Ausländer, die nicht zu den geplanten Gesprächen für die intensive Begleitmaßnahme im Rahmen eines Überstellungsverfahrens erschienen sind, ohne diesbezüglich binnen drei Werktagen schriftlich einen triftigen Grund angegeben zu haben (Artikel 51/5 § 6 Absatz 3 Nr. 3), Ausländer, die bei ihrer Überstellung gemäß Artikel 74/23 nicht mitwirken (Artikel 51/5 § 6 Absatz 3 Nr. 4), und Ausländer, die bei ihrer intensiven Begleitmaßnahme nicht mitwirken (Artikel 74/25 § 2).

B.25.3. Mit der Annahme dieser Bestimmungen beabsichtigte der Gesetzgeber, sich an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie der Rechtsprechung des Rats für Ausländerstreitsachen zu halten. So heißt es in den Vorarbeiten:

« La notion de ‘ fuite ’, telle que visée à l’article 29, paragraphe 2, du règlement Dublin III n’est pas définie par le règlement. Néanmoins, elle a fait l’objet d’une interprétation par la Cour de Justice de l’Union européenne (ci-après : dénommée ‘ la CJUE ’), suite à l’arrêt rendu le

19 mars 2019 dans le cadre de l'affaire *Jawo c. Bundesrepublik Deutschland* (voyez le point 4.1.)[...].

Par conséquent, les modifications législatives envisagées dans le présent projet font suite à cette jurisprudence.

[...]

Dans l'affaire *Jawo c. Bundesrepublik Deutschland*, la CJUE rappelle que le terme ' fuite ', au sens de l'article 29, paragraphe 2, du règlement Dublin III, n'est pas défini dans le droit de l'Union. Cependant, la CJUE indique ' qu'un demandeur " prend la fuite ", au sens de cette disposition, lorsqu'il se soustrait délibérément aux autorités nationales compétentes pour procéder à son transfert, afin de faire échec à ce dernier. Il peut être présumé que tel est le cas lorsque ce transfert ne peut être mis à exécution en raison du fait que ce demandeur a quitté le lieu de résidence qui lui a été attribué sans avoir informé les autorités nationales compétentes de son absence, à condition qu'il ait été informé de ses obligations à cet égard, ce qu'il appartient à la juridiction de renvoi de vérifier. Ledit demandeur conserve la possibilité de démontrer que le fait qu'il n'a pas avisé ces autorités de son absence est justifié par des raisons valables et non pas par l'intention de se soustraire à ces autorités. ' (C.J. (Grande chambre), arrêt *Jawo c. Bundesrepublik Deutschland*, 19 mars 2019, C-163/17, EU:C:2019:218, point 70).

La CJUE estime que l'élément intentionnel est présumé lorsque la personne concernée a quitté le lieu de résidence qui lui a été attribué sans en informer les autorités nationales compétentes, pour autant que ladite personne ait été, au préalable, informée de cette obligation.

Notons également qu'en ce qui concerne cet élément intentionnel, la CJUE précise que, ' compte tenu des difficultés considérables susceptibles d'être rencontrées par les autorités compétentes pour apporter la preuve des intentions de la personne concernée, le fait d'exiger une telle preuve de leur part serait susceptible de permettre aux demandeurs de protection internationale qui ne souhaitent pas être transférés vers l'État membre désigné comme responsable de l'examen de leur demande par le règlement Dublin III d'échapper aux autorités de l'État membre requérant jusqu'à l'expiration du délai de six mois, afin que la responsabilité de cet examen incombe à ce dernier État membre, en application de l'article 29, paragraphe 2, première phrase, de ce règlement. ' (C.J. (Grande chambre), arrêt *Jawo c. Bundesrepublik Deutschland*, 19 mars 2019, C-163/17, EU:C:2019:218, point 61).

Il s'ensuit que, lorsque le transfert de la personne concernée ne peut être mis à exécution en raison du fait qu'elle a quitté le lieu de résidence qui lui a été attribué sans avoir informé les autorités nationales compétentes de son absence, la CJUE n'exige pas que les autorités nationales compétentes apportent la preuve que la personne concernée avait effectivement l'intention de se soustraire aux autorités afin de faire échec à son transfert, à condition que ladite personne ait été dûment informée de ses obligations dans le cadre de la procédure de Dublin et des conséquences de leur non-respect telles que la prolongation du délai de transfert en cas de fuite (en ce sens, voyez, C.J. (Grande chambre), arrêt *Jawo c. Bundesrepublik Deutschland*, 19 mars 2019, C-163/17, EU:C:2019:218, points 63 et 64).

Enfin, la CJUE souligne que, ' dans la mesure où l'existence de raisons valables justifiant le fait que le demandeur n'a pas informé les autorités compétentes de son absence ne saurait être exclue, celui-ci doit conserver la possibilité de démontrer qu'il n'avait pas l'intention de se

soustraire à ces autorités ' (C.J. (Grande chambre), arrêt *Jawo c. Bundesrepublik Deutschland*, 19 mars 2019, C-163/17, EU:C:2019:218, point 65) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3599/001, SS. 28 bis 30).

B.26.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.26.2. Artikel 29 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EG) 604/2013 bestimmt:

« (1) Die Überstellung des Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c oder d aus dem ersuchenden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgt gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats nach Abstimmung der beteiligten Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist und spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahme - oder Wiederaufnahmegesuchs durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn diese gemäß Artikel 27 Absatz 3 aufschiebende Wirkung hat.

[...]

(2) Wird die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt, ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über. Diese Frist kann höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der betreffenden Person nicht erfolgen konnte, oder höchstens auf achtzehn Monate, wenn die betreffende Person flüchtig ist ».

B.26.3. Diese Verordnung wird gemäß Artikel 83 der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 « über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 » (nachstehend: Verordnung (EU) 2024/1351) ab dem 1. Juli 2026 aufgehoben. Artikel 46 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1351, der ab demselben Datum anwendbar ist, bestimmt:

« (1) Die Überstellung eines Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben b und c aus dem überstellenden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgt gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des überstellenden Mitgliedstaats in Abstimmung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist, jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahmegesuchs, der Bestätigung der Wiederaufnahmemitteilung durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung einer Überstellungsentscheidung mit aufschiebender Wirkung gemäß Artikel 43 Absatz 3.

[...]

(2) Wird die Überstellung nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 Unterabsatz 1 durchgeführt, so ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den überstellenden Mitgliedstaat über. Diese Frist kann höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der betreffenden Person nicht erfolgen konnte, oder auf höchstens drei Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem der ersuchende Mitgliedstaat den zuständigen Mitgliedstaat unterrichtet hat, dass die betreffende Person oder ein Familienangehöriger, der zusammen mit der betreffenden Person überstellt werden sollte, flüchtig ist, sich der Überstellung körperlich widersetzt, sich vorsätzlich für die Überstellung untauglich macht oder die für die Überstellung erforderlichen medizinischen Anforderungen nicht erfüllt.

[...] ».

Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2024/1351 definiert den Begriff Flucht folgendermaßen:

« eine Aktion, durch welche sich eine betroffene Person der Verfügung der zuständigen Behörden oder Justizbehörden entzieht, etwa:

a) das Verlassen des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden aus Gründen, die nicht außerhalb des Einflussbereichs dieser Person liegen,

b) die Unterlassung der Mitteilung der Abwesenheit von einem bestimmten Unterbringungszentrum oder zugewiesenen Wohngebiet, wenn dies von einem Mitgliedstaat verlangt wird, oder

c) die Unterlassung der persönlichen Meldung bei den zuständigen Behörden, wenn dies von diesen Behörden verlangt wird 75 ».

B.26.4. Im Hinblick auf die beanstandete Maßnahme, das heißt der Anwendung einer Fluchtvermutung, die es ermöglicht, die Frist zu verlängern, binnen der sie an den Mitgliedstaat der Europäischen Union überstellt werden können, der für die Bearbeitung ihres Antrags verantwortlich ist, befinden sich Ausländer, die sich nicht in die ihnen zugewiesene Aufnahmestruktur begeben haben oder diese verlassen haben, ohne dem Ausländeramt binnen drei Werktagen schriftlich die Adresse ihres tatsächlichen Wohnortes in Belgien mitgeteilt zu haben (Artikel 51/5 § 6 Absatz 3 Nr. 1), in einer ähnlichen Situation wie Ausländer, deren Abwesenheit an ihrem Wohnort festgestellt wurde. In beiden Fällen befinden sich die betreffenden Ausländer nicht an ihrem Wohnort und die Vermutung beruht auf der Feststellung der Abwesenheit an diesem Ort. Wie der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil *Jawo gegen Bundesrepublik Deutschland* entschieden hat (EuGH, Große Kammer, 19. März 2019, C-163/17, ECLI:EU:C:2019:218, Randnr. 61), ist somit davon auszugehen, dass es Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) 604/2013 entspricht, anzunehmen, dass Ausländer im Sinne dieser Verordnung flüchtig sind, die sich nicht in die ihnen zugewiesene Aufnahmestruktur begeben haben oder diese verlassen haben, ohne dem Ausländeramt binnen drei Werktagen schriftlich die Adresse ihres tatsächlichen Wohnortes in Belgien mitgeteilt zu haben. Diese Vermutung ist ebenfalls vereinbar mit Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1351, da sie dem in Artikel 2 Nummer 17 dieser Verordnung definierten Fluchtbegriff entspricht.

B.26.5. In diesem Zusammenhang muss die Frist von drei Werktagen, die Ausländern gesetzt wird, um den betreffenden Behörden einen Nachweis zu übermitteln, außerdem gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) 604/2013, wie er vom Gerichtshof der Europäischen Union in dem genannten Urteil *Jawo gegen Bundesrepublik Deutschland* (Randnr. 65) ausgelegt wurde, und gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1351, der in diesem Punkt ebenfalls im Lichte des besagten Urteils *Jawo gegen Bundesrepublik Deutschland* auszulegen ist, so ausgelegt werden, dass sie die Möglichkeit des Ausländers nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt nachzuweisen, dass er nicht die Absicht hatte, sich den zuständigen Behörden zu entziehen.

B.26.6. Vorbehaltlich der in B.26.5 erwähnten Auslegung ist der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8412 unbegründet, insofern er sich auf Artikel 51/5 § 6 Absatz 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bezieht.

B.26.7. Was die Ausländer betrifft, die nicht zu den geplanten Gesprächen für die intensive Begleitmaßnahme im Rahmen eines Überstellungsverfahrens erschienen sind, ohne diesbezüglich binnen drei Werktagen schriftlich einen triftigen Grund angegeben zu haben (Artikel 51/5 § 6 Absatz 3 Nr. 3), Ausländer, die bei der in Artikel 74/23 desselben Gesetzes im Hinblick auf ihre Überstellung vorgesehenen verpflichtenden ärztlichen Untersuchung nicht mitwirken (Artikel 51/5 § 6 Absatz 3 Nr. 4), und Ausländer, die bei ihrer intensiven Begleitmaßnahme im Hinblick auf ihre Überstellung nicht mitwirken (Artikel 74/25 § 2), so befinden sie sich in einer anderen Situation als Ausländer, deren Abwesenheit an ihrem Wohnort festgestellt wurde. Während von den Letzteren nämlich lediglich erwartet wird, dass sie sich den zuständigen Behörden zur Verfügung halten, indem sie an dem Ort wohnen, an dem dies von ihnen verlangt wird, wird von den Ersteren erwartet, dass sie Maßnahmen ergreifen, um mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten. Zwar ist, wie sich aus dem vorerwähnten Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union *Jawo gegen Bundesrepublik Deutschland* schließen lässt, die Annahme gerechtfertigt, dass eine Person, die den ihr zugewiesenen Wohnort verlassen oder sich nicht dorthin begeben hat, die Absicht hat, sich den Behörden mit dem Ziel zu entziehen, ihre Überstellung zu vereiteln, aber die fehlende Mitwirkung einer Person deutet hingegen nicht zwangsläufig auf die Absicht hin, sich den zuständigen Behörden zu entziehen. So ist es nicht vernünftig gerechtfertigt, bei einer Person, die nicht die erforderlichen Schritte unternimmt, aber an dem ihr zugewiesenen Wohnort bleibt, anzunehmen, dass sie die Absicht hätte, sich den Behörden zu entziehen.

Die Anwendung einer Fluchtvermutung im Sinne von Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) 604/2013 auf diese drei Kategorien von Ausländern würde der Bedeutung des Begriffs « Flucht », wie er in dieser Bestimmung verwendet wird und wie er vom Gerichtshof der Europäischen Union im vorerwähnten Urteil *Jawo gegen Bundesrepublik Deutschland* ausgelegt wird, widersprechen.

B.26.8. Was die Verordnung (EU) 2024/1351 betrifft, mit der die Verordnung (EU) 604/2013 ab dem 1. Juli 2026 aufgehoben wird, deckt sich der Begriff der Flucht, wie er darin definiert ist - abgesehen davon, dass sie zum Zeitpunkt der Annahme des

angefochtenen Gesetzes entgegen den Ausführungen des Ministerrats noch nicht anwendbar war -, nicht mit der Verpflichtung, aktiv an der Überstellung mitzuwirken. So bezieht sich der in B.26.3 zitierte Artikel 2 Nummer 17 dieser Verordnung nur auf Fälle, in denen die betroffene Person sich « der Verfügung der zuständigen Behörden [...] entzieht », und Artikel 46 Absatz 2 dieser Verordnung sieht eine Verlängerung der Frist für die Überstellung des Ausländers vor, wenn er flüchtig ist, « sich der Überstellung körperlich widersetzt oder sich vorsätzlich für die Überstellung untauglich macht ».

B.26.9. Artikel 51/5 § 6 Absatz 3 Nrn. 3 und 4 und Artikel 74/25 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch das Gesetz vom 12. Mai 2024, verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) 604/2013 oder in Verbindung mit den Artikeln 2 Nummer 17 und 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1351, insofern sie die in Artikel 51/5 § 6 desselben Gesetzes vorgesehene Fluchtvermutung auf Ausländer, die nicht zu den geplanten Gesprächen für die in Artikel 74/25 desselben Gesetzes erwähnte intensive Begleitmaßnahme erschienen sind, auf Ausländer, die bei der in Artikel 74/23 desselben Gesetzes im Hinblick auf ihre Überstellung vorgesehenen verpflichtenden ärztlichen Untersuchung nicht mitwirken, und auf Ausländer, die bei der in Artikel 74/25 desselben Gesetzes erwähnten intensiven Begleitmaßnahme nicht mitwirken, für anwendbar erklären.

B.26.10. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8412 ist in diesem Maße begründet.

Artikel 51/5 § 6 Absatz 3 Nrn. 3 und 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Mai 2024, und Artikel 74/25 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 12. Mai 2024, sind für nichtig zu erklären, insofern sie vorsehen, dass von einem Ausländer, wenn er nicht an der intensiven Begleitmaßnahme im Rahmen eines Überstellungsverfahrens mitwirkt, gemäß Artikel 51/5 § 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 angenommen wird, dass er flüchtig ist.

In Bezug auf die Pflicht, bei der Durchführung eines Überstellungs-, Abweisungs-, Rückkehr- oder Ausweisungsverfahrens mitzuwirken (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8412)

B.27. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8412 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die Artikel 74/22, 74/24 und 74/25 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch die Artikel 25, 28 und 29 des Gesetzes vom 12. Mai 2024, gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 27 der Verordnung (EU) 604/2013 und mit Artikel 47 der Charta, insofern sie Ausländer dazu anhalten oder verpflichten, bei ihrer Rückkehr, ihrer Ausweisung oder ihrer Überstellung mitzuwirken, unabhängig davon, ob diese aufgrund des Rechts auf eine wirksame Beschwerde ausgesetzt werden müsste oder nicht.

B.28. Artikel 27 der Verordnung (EU) 604/2013 bestimmt:

«(1) Der Antragsteller oder eine andere Person im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c oder d hat das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel gegen eine Überstellungsentscheidung in Form einer auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten Überprüfung durch ein Gericht.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen eine angemessene Frist vor, in der die betreffende Person ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Absatz 1 wahrnehmen kann.

(3) Zum Zwecke eines Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung oder einer Überprüfung einer Überstellungsentscheidung sehen die Mitgliedstaaten in ihrem innerstaatlichen Recht Folgendes vor:

a) dass die betroffene Person aufgrund des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung berechtigt ist, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats zu bleiben; oder

b) dass die Überstellung automatisch ausgesetzt wird und diese Aussetzung innerhalb einer angemessenen Frist endet, innerhalb der ein Gericht, nach eingehender und gründlicher Prüfung, darüber entschieden hat, ob eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung gewährt wird; oder

c) die betreffende Person hat die Möglichkeit, bei einem Gericht innerhalb einer angemessenen Frist eine Aussetzung der Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung zu beantragen. Die Mitgliedstaaten sorgen für einen wirksamen Rechtsbehelf in der Form, dass die Überstellung ausgesetzt wird, bis die Entscheidung über den ersten Antrag auf Aussetzung ergangen ist. Die Entscheidung, ob die Durchführung der Überstellungsentscheidung ausgesetzt wird, wird innerhalb einer angemessenen Frist getroffen, welche gleichwohl eine eingehende und gründliche Prüfung des

Antrags auf Aussetzung ermöglicht. Die Entscheidung, die Durchführung der Überstellungsentscheidung nicht auszusetzen, ist zu begründen.

(4) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die zuständigen Behörden beschließen können, von Amts wegen tätig zu werden, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung auszusetzen.

[...] ».

B.29.1. Artikel 74/22 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 führt eine Pflicht der Ausländer ein, die Gegenstand eines Überstellungs-, Abweisungs-, Rückkehr- oder Ausweisungsverfahrens sind, bei der tatsächlichen Durchführung dieses Verfahrens mit den zuständigen Behörden mitzuwirken.

B.29.2. Die Artikel 74/24 und 74/25 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 führen « intensive Begleitmaßnahmen » jeweils für Ausländer, die Gegenstand einer Anweisung zum Verlassen des Staatsgebietes sind, und für Ausländer ein, die in Anwendung des europäischen Rechts Gegenstand einer Überstellungsmaßnahme sind, wenn weder Erstere noch Letztere Gegenstand einer Maßnahme zur Festhaltung oder einer weniger intensiven Zwangsmaßnahme zur Festhaltung sind. Nach Artikel 74/22 desselben Gesetzes sind die betroffenen Ausländer verpflichtet, an diesen intensiven Begleitmaßnahmen mitzuwirken.

B.30.1. Die angefochtenen Bestimmungen betreffen weder die Rechtsbehelfe, die ein Ausländer, der Gegenstand eines Überstellungs-, Abweisungs-, Rückkehr- oder Ausweisungsverfahrens ist, gegen den ihn betreffenden Ausweisungs- oder Überstellungsbeschluss einlegen kann, noch die aufschiebende oder nicht aufschiebende Wirkung dieser Rechtsbehelfe, bis über sie entschieden ist. Wie die klagenden Parteien einräumen, wird mit den angefochtenen Bestimmungen nämlich nicht der Inhalt der Bestimmungen abgeändert, die im Gesetz vom 15. Dezember 1980 die Rechtsmittel regeln. Insbesondere die von diesen Bestimmungen vorgesehene Mitwirkungspflicht hindert die betroffenen Ausländer nicht daran, gegen den sie betreffenden Ausweisungs- oder Überstellungsbeschluss auf der Grundlage von Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Aussetzungsklage zu erheben und hat keine Auswirkung auf die aufschiebende oder nicht aufschiebende Wirkung dieser Klage, bis darüber entschieden ist.

B.30.2. Die klagenden Parteien machen jedoch geltend, dass die angefochtenen Bestimmungen zur Folge haben, dass Ausländer verpflichtet oder angehalten würden, den sie betreffenden Überstellungs-, Abweisungs-, Rückkehr- oder Ausweisungsbeschluss auszuführen, auch wenn sie einen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung dagegen eingelegt hätten.

B.31. Aufgrund von Artikel 74/22 § 1 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 umfasst die Mitwirkungspflicht unter anderem die Pflicht, « zu Terminen mit den für die Durchführung der Maßnahme zuständigen Behörden persönlich erscheinen ».

Die Mitwirkungspflicht betrifft also nicht nur die vorbereitenden Schritte zur Durchführung der Überstellungs-, Abweisungs-, Rückkehr- oder Ausweisungsmaßnahme, sondern auch das tatsächliche Verlassen des Staatsgebietes.

In den Vorarbeiten wird diese Auslegung der vorerwähnten Bestimmung bestätigt, denn dort heißt es, dass « in erster Linie der Ausländer die Pflicht hat, die Maßnahme auszuführen und sich an seine Ausreiseverpflichtung zu halten » und dass « die Mitwirkungspflicht für alle Phasen des Abweisungs-, Überstellungs-, Rückkehr- oder Ausweisungsverfahrens gilt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3599/001, S. 8).

B.32.1. Artikel 74/22 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ist jedoch dahin auszulegen, dass die Pflicht des Ausländers, an der tatsächlichen Durchführung des Überstellungs-, Abweisungs-, Rückkehr- oder Ausweisungsverfahrens mitzuwirken, dessen Gegenstand er ist, was die Pflicht einschließt, an der in den Artikeln 74/24 und 74/25 desselben Gesetzes erwähnten intensiven Begleitmaßnahme mitzuwirken, nicht dem Ausländer auferlegt wird, der gemäß den Bestimmungen des Gesetzes und seiner Ausführungserlasse vorläufig im Staatsgebiet bleiben kann.

B.32.2. So wird in den Vorarbeiten die Mitwirkungspflicht ausschließlich so dargestellt, als gelte sie für Ausländer, die sich nicht im Staatsgebiet aufhalten dürfen:

« Une obligation de coopérer est introduite pour les étrangers qui ne sont pas, ou plus, admis ou autorisés à séjourner sur le territoire. [...] »

[...]

L'obligation de coopérer s'applique à tous les étrangers qui sont soumis à une obligation de départ. Il s'agit notamment des étrangers qui se trouvent en séjour illégal sur le territoire, des étrangers qui sont maintenus aux frontières en vue de leur refoulement, des étrangers qui doivent être transférés vers l'État membre responsable de l'examen de leur demande de protection internationale. Ces étrangers doivent quitter le territoire. [...]

[...]

L'obligation de coopérer s'applique, par conséquent, à tout étranger qui doit quitter le territoire » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3599/001, SS. 7 und 8).

B.32.3. Diese Auslegung wird auch durch Artikel 1/3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der im Lichte der Vorarbeiten zu lesen ist, bestätigt. Dieser Artikel bestimmt:

« Die Einreichung eines Aufenthaltsantrags oder eines Antrags auf internationalen oder vorübergehenden Schutz seitens eines Ausländers, gegen den bereits eine Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme getroffen worden ist, ändert nichts am Bestehen dieser Maßnahme.

Wenn der Betreffende gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse in Erwartung eines Beschlusses über diesen Aufenthaltsantrag oder diesen Antrag auf internationalen oder vorübergehenden Schutz vorläufig auf dem Staatsgebiet bleiben darf, wird die Vollstreckbarkeit der Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme ausgesetzt ».

In den Vorarbeiten, die einen Zusammenhang zwischen der Aussetzung der Vollstreckbarkeit der Ausweisungs- oder Abweisungsmaßnahme und der Mitwirkungspflicht herstellen, heißt es:

« L'obligation de coopérer reste également en vigueur en cas de nouvelle demande de séjour. Conformément à l'article 1/3 de la loi sur les étrangers, l'introduction d'une demande de séjour ou d'une demande de protection internationale ne modifie en rien l'existence de la mesure d'éloignement ou de refoulement. Toutefois, le caractère exécutoire de la mesure est suspendu, si, conformément aux dispositions de la loi et de ses arrêtés d'exécution, l'intéressé peut rester provisoirement sur le territoire dans l'attente d'une décision relative à cette demande de séjour ou cette demande de protection internationale » (ebenda, S. 9).

Es wäre diskriminierend, wenn die in dem vorerwähnten Artikel 1/3 Absatz 2 genannten Ausländer von der Mitwirkungspflicht befreit wären und die im Klagegrund erwähnten Ausländer es nicht wären.

B.32.4. Außerdem kann die umgekehrte Auslegung nicht in Betracht gezogen werden, da sie jede praktische Wirkung von Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der sich auf die Aussetzungsklage bezieht, zunichtemachen würde.

B.32.5. Ausländer zu verpflichten, an ihrer tatsächlichen Ausweisung aus dem Staatsgebiet mitzuwirken, obwohl sie gegen ihren Überstellungs- oder Ausweisungsbeschluss einen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung eingereicht haben, würde schließlich, wie die klagenden Parteien geltend machen, gegen Artikel 27 der Verordnung (EU) 604/2013 verstoßen, was Ausländer betrifft, die in Anwendung dieser Verordnung Gegenstand eines Überstellungsverfahrens sind, und könnte in bestimmten Fällen gegen Artikel 47 der Charta verstoßen, wie er vom Gerichtshof der Europäischen Union im Urteil ÖSHZ Seraing (EuGH, 30. September 2020, C-402/19, ECLI:EU:C:2020:759, Randnr. 35) ausgelegt wurde, was Ausländer betrifft, die Gegenstand eines Rückkehrverfahrens sind, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/115/EG fällt.

In diesem Urteil hat der Gerichtshof der Europäischen Union nämlich entschieden, « dass der gegen eine Rückkehrentscheidung eingelegte Rechtsbehelf kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung haben muss, damit gegenüber dem betreffenden Drittstaatsangehörigen die Einhaltung der sich aus dem Grundsatz der Nichtzurückweisung und Art. 47 der Charta ergebenden Anforderungen gewährleistet ist, da der Drittstaatsangehörige durch die Vollstreckung dieser Entscheidung insbesondere tatsächlich der Gefahr einer gegen Art. 19 Abs. 2 der Charta verstoßenden Behandlung ausgesetzt sein könnte ».

B.32.6. Die angefochtenen Bestimmungen können folglich nicht dahin ausgelegt werden, dass sie Ausländer, die Gegenstand eines Überstellungs-, Abweisungs-, Rückkehr- oder Ausweisungsverfahrens sind, zwingen, an ihrer Überstellung oder ihrer Ausweisung mitzuwirken, obwohl der sie betreffende Ausweisungs- oder Überstellungsbeschluss Gegenstand eines Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung ist.

Der Klagegrund beruht, insofern darin das Gegenteil angeführt wird, auf einer falschen Annahme.

B.32.7. Die angefochtenen Bestimmungen können auch nicht dahin ausgelegt werden, dass sie bezwecken, die im Klagegrund erwähnten Ausländer anzuhalten - ohne sie dazu zu

zwingen - den sie betreffenden Ausweisungs- oder Überstellungsbeschluss freiwillig auszuführen. Im Text dieser Bestimmungen oder in den Vorarbeiten weist nichts darauf hin, dass dies ihr Ziel wäre.

In dieser Hinsicht wäre der Klagegrund - soweit er darauf hinausläuft, dass die zuständigen Behörden die angefochtenen Bestimmungen so anwenden, dass sie Ausländer dazu anhalten, den sie betreffende Ausweisungs- oder Überstellungsbeschluss auszuführen, obwohl gegen diesen Beschluss ein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung eingelegt wurde - unzulässig, da er nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fallen würde.

B.33. Vorbehaltlich der in B.32.1 und B.32.7 erwähnten Auslegung ist der Klagegrund unbegründet.

In Bezug auf die weniger intensiven Zwangsmaßnahmen zur Festhaltung (vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8412)

B.34. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8412 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 12 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 6 der Charta, mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als allgemeinem Grundsatz des Unionsrechts, mit Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG, mit Artikel 8 Absätze 2 und 4 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 « zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) » (nachstehend: Richtlinie 2013/33/EU) und mit Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 604/2013, insofern Artikel 74/28 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 12. Mai 2024 zu restriktive weniger intensive Zwangsmaßnahmen zur Festhaltung vorsehe und die Festhaltung zur Regel und nicht zur Ausnahme mache.

B.35.1. Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG bestimmt:

« Sofern in dem konkreten Fall keine anderen ausreichenden, jedoch weniger intensiven Zwangsmaßnahmen wirksam angewandt werden können, dürfen die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörige, gegen die ein Rückkehrverfahren anhängig ist, nur in Haft nehmen, um

deren Rückkehr vorzubereiten und/oder die Abschiebung durchzuführen, und zwar insbesondere dann, wenn

- a) Fluchtgefahr besteht oder
- b) die betreffenden Drittstaatsangehörigen die Vorbereitung der Rückkehr oder das Abschiebungsverfahren umgehen oder behindern.

Die Haftdauer hat so kurz wie möglich zu sein und sich nur auf die Dauer der laufenden Abschiebungsvorkehrungen erstrecken, solange diese mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden ».

B.35.2. Artikel 8 der Richtlinie 2013/33/EU bestimmt:

« [...]

(2) In Fällen, in denen es erforderlich ist, dürfen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung den Antragsteller in Haft nehmen, wenn sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen.

[...]

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Bestimmungen für Alternativen zur Inhaftnahme enthalten wie zum Beispiel Meldeauflagen, die Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit oder die Pflicht, sich an einem zugewiesenen Ort aufzuhalten ».

B.35.3. Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 604/2013 bestimmt:

« Zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren, dürfen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dieser Verordnung, wenn eine erhebliche Fluchtgefahr besteht, nach einer Einzelfallprüfung die entsprechende Person in Haft nehmen und nur im Falle dass Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen ».

B.36. Wie die klagenden Parteien geltend machen, machen Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG, Artikel 8 Absätze 2 und 4 der Richtlinie 2013/33/EU und Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 604/2013 die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, zu den von diesen Rechtsakten vorgesehenen Zwecken auf eine Inhaftnahme eines Ausländers zurückzugreifen, von der Bedingung abhängig, dass weniger intensive Zwangsmaßnahmen ihren Zweck nicht erfüllen.

Diesbezüglich hat die Kommission in ihrer Empfehlung (EU) 2017/2338 zur Richtlinie 2008/115/EG angegeben:

« Artikel 15 Absatz 1 ist so auszulegen, dass jeder Mitgliedstaat in seinen nationalen Rechtsvorschriften Alternativen zur Inhaftnahme vorsehen muss; dies entspricht auch den Bedingungen von Erwägungsgrund 16 der Richtlinie (‘... wenn weniger intensive Zwangsmaßnahmen ihren Zweck nicht erfüllen’). In der Rechtssache El Dridi (C-61/11, Rn. 39) bestätigte der EuGH dies folgendermaßen: ‘... Hierzu ergibt sich aus dem 16. Erwägungsgrund der Richtlinie und aus dem Wortlaut ihres Art. 15 Abs. 1, dass die Mitgliedstaaten die Abschiebung unter Einsatz möglichst wenig intensiver Zwangsmaßnahmen vornehmen müssen. Nur wenn die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung mittels Abschiebung nach einer anhand jedes Einzelfalls vorzunehmenden Beurteilung durch das Verhalten des Betroffenen gefährdet zu werden droht, können die Mitgliedstaaten ihm durch Inhaftnahme die Freiheit entziehen.’ Dies bedeutet jedoch nicht, dass ein Drittstaatsangehöriger zwingend in Haft zu nehmen ist, wenn gegen ihn bereits weniger intensive Zwangsmaßnahmen getroffen wurden.

Nach Artikel 15 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie müssen weniger intensive Zwangsmaßnahmen ‘ausreichen’ und es sollte möglich sein, diese ‘wirksam’ auf den betreffenden Drittstaatsangehörigen anzuwenden. Um seiner Verpflichtung zur Schaffung wirksamer Alternativen zur Inhaftnahme nachzukommen, muss der Mitgliedstaat Alternativen zur Inhaftnahme in den nationalen Rechtsvorschriften vorsehen, mithilfe derer die gleichen Ziele wie mit einer Inhaftnahme erreicht werden können (z. B. zur Verhinderung der Flucht oder dass der Drittstaatsangehörige die Rückkehr/Rückführung umgeht oder behindert) und gleichzeitig Maßnahmen anwenden, die das Grundrecht der Freiheit der Person weniger stark einschränken. Nationale Behörden, die über eine Inhaftnahme oder alternative Maßnahmen entscheiden, müssen in jedem Einzelfall prüfen, ob weniger intensive Zwangsmaßnahmen wirksam und ausreichend wären.

Zu den Alternativen zur Inhaftnahme gehören Aufenthaltsbeschränkungen, offene Häuser für Familien, Unterstützung durch Sachbearbeiter, regelmäßiges Melden, Überlassung des Ausweises/von Reisedokumenten, Bürgschaft und elektronische Überwachung » (*Amtsblatt der Europäischen Union*, 19. Dezember 2017, L 339/140).

B.37. Der angefochtene Artikel 74/28 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 betrifft nicht die Fälle, in denen eine Maßnahme zur Festhaltung auferlegt werden kann. Diese Fälle sind in anderen Bestimmungen desselben Gesetzes vorgesehen. Diese anderen Bestimmungen sehen eine Subsidiaritätsregel für die Maßnahmen zur Festhaltung gegenüber anderen weniger intensiven Zwangsmaßnahmen vor. Ebenso wird in der angefochtenen Bestimmung in Paragraph 3 wiederholt, dass « eine Festhaltungsmaßnahme [...] nur dann ergriffen werden [kann], wenn geurteilt wird, dass keine andere ausreichende, jedoch weniger intensive Zwangsmaßnahme wirksam angewandt werden kann ».

Außerdem regelt die angefochtene Bestimmung, wie es in den Vorarbeiten heißt, auch nicht die Rechtsgrundlage, auf der die weniger intensiven Zwangsmaßnahmen zur Festhaltung angeordnet werden können:

« Les situations dans lesquelles [...] une mesure de maintien moins coercitive peut être imposée sont déjà définies dans la loi sur les étrangers.

[...]

Des mesures de maintien moins coercitives peuvent être imposées dans les cas où un étranger doit être éloigné vers son pays d'origine ou transféré vers l'État membre responsable de l'examen de sa demande de protection internationale ou pendant la procédure de détermination de l'État membre responsable de l'examen de sa demande de protection internationale ou pendant l'examen de sa demande de protection internationale en Belgique (articles 7, 8bis, 27, 44septies, 51/5, 51/5/1, 74/6, 74/9 de la loi sur les étrangers).

Le [projet d'article ayant donné lieu à l'article attaqué] ne vise donc qu'à énumérer [...] les mesures de maintien moins coercitives qui peuvent être imposées » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3599/001, SS. 24 und 25).

B.38.1. Die klagenden Parteien machen mit ihrem ersten Beschwerdegrund geltend, dass die angefochtene Bestimmung gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und gegen die europäische Subsidiaritätsregel für die Inhaftnahme verstoße, da sie zu restriktive Anwendungsbedingungen für die weniger intensiven Zwangsmaßnahmen zur Festhaltung vorsehe. Sie bemängeln insbesondere das Erfordernis der Wirksamkeit dieser Maßnahmen und die Formulierung dieses Erfordernisses in Paragraph 3 Absatz 1 der angefochtenen Bestimmung, die diese Maßnahmen zur Regel und nicht zur Ausnahme machten.

B.38.2. Die angefochtene Bestimmung sieht in Paragraph 3 Absatz 1 vor, dass die weniger intensiven Zwangsmaßnahmen zur Festhaltung « nur dann auferlegt werden [können], wenn der Minister oder sein Beauftragter auf der Grundlage einer individuellen Prüfung der gesamten Umstände der Ansicht ist, dass eine solche Maßnahme noch wirksam sein kann », um das angestrebte Ziel zu erreichen.

B.38.3. Sowohl der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als auch die Subsidiaritätsregel für die Inhaftnahme, die in den im Klagegrund erwähnten Bestimmungen des abgeleiteten Unionsrechts vorgesehen ist, bedeuten, dass die weniger einschneidenden Maßnahmen, die vorrangig zum Einsatz kommen sollen, im Hinblick auf das angestrebte Ziel wirksam sein müssen. Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG, Artikel 8 Absatz 2 der

Richtlinie 2013/33/EG und Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 604/2013 machen außerdem alle drei die Anwendung der Inhaftnahme von der Unwirksamkeit anderer weniger intensiver Zwangsmaßnahmen abhängig.

Die Formulierung dieses Erfordernisses in Paragraf 3 Absatz 1 schränkt die Anwendungsbedingungen für weniger intensive Zwangsmaßnahmen zur Festhaltung nicht über das hinaus ein, was sich aus dem Subsidiaritätsprinzip ergibt.

Die angefochtene Bestimmung, insofern sie die Anwendung von weniger intensiven Zwangsmaßnahmen zur Festhaltung von deren Wirksamkeit abhängig macht, verstößt somit nicht gegen die im Klagegrund erwähnten Bestimmungen.

B.38.4. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8412 ist unbegründet, was den ersten Beschwerdegrund betrifft.

B.39.1. Im zweiten Beschwerdegrund beanstanden die klagenden Parteien die besonders weit gefasste Beschaffenheit der durch die angefochtene Bestimmung eingeführten Vermutungen der Unwirksamkeit.

B.39.2. Die angefochtene Bestimmung sieht vor, dass die Wirksamkeit der Maßnahme einerseits « auf der Grundlage der tatsächlichen Umstände, einschließlich der mangelnden Mitwirkung des Ausländers » und andererseits auf der Grundlage einer Vermutung der Unwirksamkeit beurteilt wird, « insbesondere in folgenden Fällen: 1. wenn der Ausländer eine zuvor auferlegte präventive Maßnahme oder weniger intensive Zwangsmaßnahme zur Festhaltung nicht eingehalten hat, 2. wenn der Ausländer seiner in den Artikeln 74/22 und 74/23 vorgesehenen Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist oder wenn er bei der in den Artikeln 74/24 und 74/25 vorgesehenen intensiven Begleitmaßnahme im Rahmen eines Rückkehr- beziehungsweise Überstellungsverfahrens nicht mitgewirkt hat, 3. wenn der Ausländer eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt, 4. wenn der Ausländer sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhält und nie bei den zuständigen Behörden erschienen ist oder wenn er nie die notwendigen Schritte unternommen hat, um seine Aufenthaltssituation zu regeln ».

B.39.3. In seinem Urteil *Landkreis Gifhorn* (EuGH, 10. März 2022, C-519/20, ECLI:EU:C:2022:178) hat der Gerichtshof der Europäischen Union erkannt:

« [Es] ist festzustellen, dass Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115 ausdrücklich bestimmt, dass die Haft eines in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, bei dem keine anderen ausreichenden, jedoch weniger intensiven Zwangsmaßnahmen wirksam angewandt werden können, nur in Betracht kommt, um die Rückkehr dieser Person vorzubereiten und/oder ihre Abschiebung durchzuführen, und zwar insbesondere dann, wenn Fluchtgefahr besteht oder die Person die Vorbereitung der Rückkehr oder das Abschiebungsverfahren umgeht oder behindert. Die Mitgliedstaaten dürfen der betreffenden Person folglich nur dann durch Inhaftnahme die Freiheit entziehen, wenn die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung mittels Abschiebung durch das Verhalten des Betroffenen gefährdet zu werden droht, was für den konkreten Einzelfall zu beurteilen ist » (Randnr. 37).

Ebenso hat der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil *Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Dél-alföldi Regionális Igazgatóság* (EuGH, Große Kammer, 14. Mai 2020, C-924/19 PPU und C-925/19 PPU, ECLI:EU:C:2020:367) entschieden:

« Nach Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2013/33 darf eine Person, die internationalen Schutz beantragt, nur dann in Haft genommen werden, wenn eine Einzelfallprüfung ergibt, dass dies erforderlich ist, und wenn sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen. Danach dürfen die nationalen Behörden eine Person, die internationalen Schutz beantragt, nur dann in Haft nehmen, wenn sie zuvor geprüft haben, ob die Inhaftnahme im konkreten Fall im Hinblick auf das mit ihr verfolgte Ziel verhältnismäßig ist » (Randnr. 258).

B.39.4. Die Anwendung einer in Artikel 74/28 § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Vermutung der Unwirksamkeit von weniger intensiven Zwangsmaßnahmen zur Festhaltung entbindet die zuständige Behörde nicht davon, eine spezifische Beurteilung jeder Situation und eine individuelle Prüfung der gesamten Umstände vorzunehmen, wie es die Absätze 1 und 2 derselben Bestimmung vorsehen, was aus dem mit Gründen versehenen Festhaltungsbeschluss hervorgehen muss. Die bloße Feststellung einer der in Artikel 74/28 § 3 Absatz 3 Nrn. 1 bis 4 des vorerwähnten Gesetzes genannten Fälle reicht somit nicht aus, um die Entscheidung, eine weniger intensive Zwangsmaßnahme zur Festhaltung auszuschließen, zu rechtfertigen.

B.39.5. Vorbehaltlich der in B.39.4 erwähnten Auslegung ist der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8412, was den zweiten Beschwerdegrund betrifft, unbegründet und es ist dem

Gerichtshof der Europäischen Union in diesem Zusammenhang keine Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

B.40.1. In ihrem dritten Beschwerdegrund bemängeln die klagenden Parteien, dass die angefochtene Bestimmung nur zwei weniger intensive Zwangsmaßnahmen zur Festhaltung vorsieht.

B.40.2. Keine der in den im Klagegrund erwähnten Bestimmungen des abgeleiteten Unionsrechts verpflichtet die Mitgliedstaaten, in ihrem innerstaatlichen Recht die drei in Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2013/33/EU erwähnten alternativen Maßnahmen zur Inhaftnahme vorzusehen, noch sieht eine Bestimmung eine Mindestanzahl von Arten alternativer Maßnahmen zur Inhaftnahme vor. Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG und Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 604/2013 präzisieren nämlich nicht, welche weniger intensiven Zwangsmaßnahmen von den Mitgliedstaaten vorgesehen werden müssen. Die Liste der drei in dem vorerwähnten Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2013/33/EU vorgesehenen Maßnahmen ist jedenfalls eindeutig als eine exemplarische Liste formuliert, wie aus den Wörtern « wie zum Beispiel » und « oder » hervorgeht. Dies gilt sowohl für die französische Fassung und die niederländische Fassung (« zoals », « of ») der Richtlinie als auch für ihre englische Fassung (« such as », « or »).

Die Mitgliedstaaten verfügen also über einen Ermessensspielraum in Bezug auf die Anzahl und die Art der weniger intensiven Zwangsmaßnahmen, die sie in ihrem innerstaatlichen Recht für sinnvoll halten.

B.40.3. In diesem Zusammenhang ist die Entscheidung des Gesetzgebers, die zweite in dem vorerwähnten Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2013/33/EU vorgesehene Maßnahme nicht zu übernehmen, in den Vorarbeiten vernünftig gerechtfertigt:

« L'article 110^{quaterdecies} de l'arrêté royal sur les étrangers prévoit, outre l'obligation de se présenter et la remise de documents d'identité, encore une troisième mesure comme alternative à la détention, à savoir le dépôt d'une garantie (caution) financière. La pratique a, toutefois, démontré que les étrangers susceptibles d'être soumis à cette garantie ne disposent généralement pas de ressources suffisantes. En outre, cette possibilité se heurte à divers problèmes pratiques, tels que la possibilité de libérer la caution une fois que l'étranger se trouve dans le pays tiers d'origine. Ces éléments ont également été soulignés dans le Rapport final de la Commission Bossuyt (Rapport final de la Commission d'évaluation de la politique de retour

volontaire et d'éloignement forcé des étrangers, p. 55). Cette mesure n'est donc pas incluse dans ce projet de loi » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3599/001, S. 26).

B.40.4. Was die Hinterlegung von Identitäts- oder Reisedokumenten betrifft, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in ihrem Gutachten Nr. 73.307/4 vom 8. Juni 2023 zum Vorentwurf des Gesetzes, das zu dem angefochtenen Gesetz geworden ist, angemerkt:

« L'article 74/28 en projet n'envisage pas le dépôt des documents d'identité ou de voyage comme une alternative à la détention alors que cette mesure est mentionnée à l'article 74/27 en projet [...] parmi les mesures préventives que le ministre ou son délégué peut imposer à l'étranger pendant le délai de départ volontaire ou de report temporaire d'éloignement afin d'éviter tout risque de fuite.

L'auteur de l'avant-projet doit être en mesure de justifier l'absence de mention de cette mesure dans l'article 74/28 en projet » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3599/001, S. 104).

Als Antwort heißt es in den Vorarbeiten:

« Il s'agit d'un choix délibéré, car la remise ou le dépôt des documents de voyage ou d'identité n'est qu'une mesure légère qui ne semble pas appropriée en tant que mesure de maintien moins coercitive significative, c'est-à-dire pour les étrangers pour lesquels le risque de fuite est si élevé que le maintien est justifié en principe » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3599/001, S. 66).

« [...] la conservation des documents de voyage [...] peut être utilisée si les préparatifs du retour volontaire sont déjà très avancés, par exemple lorsque le voyage a été réservé et que le coach estime que la conservation des documents augmentera les chances que l'étranger se présente effectivement au moment où il doit commencer son voyage. Dans la plupart des cas, la conservation des documents pendant la phase d'éloignement n'empêchera pas l'étranger de prendre la fuite.

Par conséquent, dans de nombreuses situations, l'obligation de se présenter régulièrement ou l'obligation de déposer des documents d'identité ou de voyage ne suffiront pas à elles seules à empêcher la fuite de l'étranger au moment où son retour effectif est prévu [...] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3599/001, S. 26).

B.40.5. Es ist vernünftig gerechtfertigt, davon auszugehen, dass im Fall einer erheblichen Fluchtgefahr die Hinterlegung von Reise- oder Identitätsdokumenten keine ausreichende Maßnahme darstellt.

Jedoch sind die Fälle, in denen aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Festhaltungsmaßnahme eingesetzt werden kann, wenn andere weniger

intensive Zwangsmaßnahmen unzureichend sind, nicht auf Fälle beschränkt, in denen eine Fluchtgefahr erwiesen ist. Diese Bestimmungen sind folgende: Artikel 7, 8*bis*, 27, 44*septies*, 51/5, 51/5/1, 74/6 und 74/9 des vorerwähnten Gesetzes. Von diesen setzen lediglich die Artikel 51/5 und 51/5/1 für die Anwendung einer Festhaltungsmaßnahme eine Fluchtgefahr voraus. Die anderen Bestimmungen sehen nicht vor, dass eine Fluchtgefahr erforderlich ist, oder sehen mehrere alternative Bedingungen vor, zu denen die Fluchtgefahr zählt. Keine von ihnen erfordert *a fortiori*, dass eine « erhebliche » Fluchtgefahr vorliegt.

Überdies ist die Hinterlegung von Identitäts- oder Reisedokumenten, wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in ihrem vorerwähnten Gutachten angemerkt hat, in Artikel 74/27 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 als eine präventive Maßnahme während der Frist für die freiwillige Ausreise oder für die vorübergehend aufgeschobene Ausweisung vorgesehen, um eine Fluchtgefahr zu vermeiden.

Schließlich würde die Aufnahme der Hinterlegung der vorerwähnten Dokumente unter den in dem vorerwähnten Artikel 74/28 vorgesehenen weniger intensiven Zwangsmaßnahmen zur Festhaltung nicht bedeuten, dass in jedem Fall darauf zurückgegriffen werden muss. Artikel 74/28 sieht nur die Maßnahmen vor, die zur Verfügung stehen und die in Betracht gezogen werden müssen, bevor eine Festhaltung erfolgt. Zwar mag es der geringere Eingriff dieser Maßnahme rechtfertigen, dass in bestimmten Fällen, die unter die Artikel 7, 8*bis*, 27, 44*septies*, 51/5, 51/5/1, 74/6 und 74/9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 fallen, nicht darauf zurückgegriffen wird, aber dies rechtfertigt nicht, dass die Möglichkeit, darauf zurückzugreifen, gänzlich weggelassen wird.

B.40.6. Artikel 74/28 des angefochtenen Gesetzes, indem er nur zwei weniger intensive Zwangsmaßnahmen zur Festhaltung vorsieht und indem er insbesondere unter diesen Maßnahmen nicht die Möglichkeit vorsieht, die Hinterlegung von Identitäts- oder Reisedokumenten bei der zuständigen Behörde anzuordnen, obgleich diese Maßnahme als eine präventive Maßnahme während der Frist für die freiwillige Ausreise oder für die vorübergehend aufgeschobene Ausweisung vorgesehen ist, um eine Fluchtgefahr zu vermeiden, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Erfordernis der Subsidiarität von Festhaltungsmaßnahmen, das in den Artikeln 8 Absatz 2 der Richtlinie 2013/33/EU, 15 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG und 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 604/2013 enthalten ist.

B.40.7. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8412 ist begründet, was den dritten Beschwerdegrund betrifft.

Artikel 74/28 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 12. Mai 2024, ist für nichtig zu erklären, insofern er nur zwei Arten von weniger intensiven Zwangsmaßnahmen zur Festhaltung vorsieht und insofern er insbesondere unter diesen Arten von Maßnahmen nicht die Möglichkeit vorsieht, gegenüber dem betroffenen Ausländer die Hinterlegung von Identitäts- oder Reisedokumenten bei der zuständigen Behörde anzuordnen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- stellt vor der Urteilsfällung zur Sache über die zwei Klagegründe in der Rechtssache Nr. 8411 und über den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8412 dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorabentscheidungsfragen:

1. Ist Artikel 8 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 « über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger », gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 1, 3, 4, 7 und 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dahin auszulegen, dass er nationalen Maßnahmen wie zum Beispiel der Maßnahme entgegensteht, die in Artikel 74/23 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern », eingefügt durch das Gesetz vom 12. Mai 2024 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern in Bezug auf die proaktive Rückkehrpolitik », vorgesehen ist, der die Möglichkeit vorsieht, Ausländer im Hinblick auf die Vollstreckung einer Rückkehrmaßnahme gegebenenfalls unter Zwang einer verpflichtenden ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, sofern diese Untersuchung vom Bestimmungs- oder Durchreiseland als Voraussetzung für die Einreise oder Durchreise oder von dem für die Beförderung des Ausländers verantwortlichen Beförderungsunternehmen als Reisevoraussetzung im Rahmen einer von der Weltgesundheitsorganisation erklärten gesundheitlichen Notlage internationaler Tragweite auferlegt wird?

2. Sind Artikel 1, 3, 4, 7 und 35 der Charta dahin auszulegen, dass sie nationalen Maßnahmen wie zum Beispiel der Maßnahme entgegenstehen, die in Artikel 74/23 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch das vorerwähnte Gesetz vom 12. Mai 2024, vorgesehen ist, der die Möglichkeit vorsieht, Ausländer im Hinblick auf die Vollstreckung einer Rückkehrmaßnahme gegebenenfalls unter Zwang einer verpflichtenden ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, sofern diese Untersuchung vom Bestimmungs- oder Durchreiseland als Voraussetzung für die Einreise oder Durchreise oder von dem für die

Beförderung des Ausländers verantwortlichen Beförderungsunternehmen als Reisevoraussetzung im Rahmen einer von der Weltgesundheitsorganisation erklärten gesundheitlichen Notlage internationaler Tragweite auferlegt wird?

- erklärt Artikel 51/5 § 6 Absatz 3 Nrn. 3 und 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Mai 2024, für nichtig;

- erklärt Artikel 74/25 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 12. Mai 2024, insofern er vorsieht, dass von einem Ausländer, wenn er nicht an der intensiven Begleitmaßnahme im Rahmen eines Überstellungsverfahrens mitwirkt, gemäß Artikel 51/5 § 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 angenommen wird, dass er flüchtig ist, für nichtig;

- erklärt Artikel 74/28 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 12. Mai 2024, insofern er nur zwei Arten von weniger intensiven Zwangsmaßnahmen zur Festhaltung vorsieht und insofern er insbesondere unter diesen Arten von Maßnahmen nicht die Möglichkeit vorsieht, gegenüber dem betroffenen Ausländer die Hinterlegung von Identitäts- oder Reisedokumenten bei der zuständigen Behörde anzuordnen, für nichtig;

- weist die Klagen vorbehaltlich der in B.26.5, B.32.1, B.32.7 und B.39.4 erwähnten Auslegungen im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 16. Juli 2026.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Pierre Nihoul